

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2015

März 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2015
2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und des Finanzplanes 2015
4. Horizonte 2015 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern in Cottbus
5. Finanzstaatssekretärin des Landes Brandenburg begrüßt neu bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater
6. Imagekampagne „Experten, die sich lohnen“
7. 12. Deutscher Finanzgerichtstag 2015
8. Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hier: Wechsel in der Geschäftsführung
9. Mitteilungspflichten – Geschäftliche E-Mail-Adresse
10. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
11. Das Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg informiert zu den Wahlen zur Vertreterversammlung 2015
12. Aktueller Seminarhinweis
13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.03.2015

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Anzeigepflichten gegenüber der Steuerberaterkammer
15. Finanzgerichtliche Entscheidungen
16. Werbung um die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall
17. Abtretung von Steuererstattungsansprüchen
18. Verlautbarungen und Hinweise für die Berufspraxis – Neue Hinweise zur Haftungsprävention
19. Abtretung von Amtshaftungsansprüchen von Mandanten
20. Wer unterschreibt die Honorarrechnung?

21. BGH: Herabsetzung des vereinbarten Pauschalhonorars
22. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

23. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2014/15
24. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
25. Umfragen der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess
26. Steuerfachangestellter: Ein unterschätzter Beruf
27. Auszubildende jetzt einstellen
28. Unternehmen setzen bei der Suche nach Auszubildende auf Praktika und die Arbeitsagentur
29. Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder
30. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
31. Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ hier: Anmeldefristen und Prüfungstermine

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

32. Wahlrecht bei der Anwendung der neuen Schwellenwerte durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG)
33. Umkehr der Steuerschuldnerschaft in Bezug auf die Lieferung von edlen und unedlen Metallen
34. Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung in elektronischer Form
35. Informationen zum Mindestlohn
36. FAQ-Kataloge zum Mindestlohn
37. Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN DE17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

38. BStBK veröffentlicht Thesenpapier zur Selbstveranlagung
39. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Erbschaftsteuerrecht
40. DWS-Institut veranstaltete Symposium „Selbstveranlagung – Wegfall des Amtsermittlungsgrundsatzes?
41. Finanzämter können ab Mitte März mit der Veranlagung der Einkommensteuer 2014 starten
42. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformation
43. Urteil des Bundessozialgerichts zur Befreiung der Syndikus-Anwälte von der Rentenversicherungspflicht

V. Europafragen/Verschiedenes

44. Stellung und Zukunft der freien Berufe in Europa – DWS-Fachtagung für Berufsrecht 2014
45. Europäisches Steuerberaterregister der CFE
46. Informationspflichten nach DL-InfoV und TMG
47. Kanzleinachfolge planmäßig gestalten
48. Gemeinsamer Flyer der BStBK und KfW „Steuerberater als betriebswirtschaftliche Partner“
49. 34. Frankfurter Marathon am 25.10.2015
50. Termine der Bundessteuerberaterkammer
51. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.03.2015

VI. Anlagen

- Steuerberaterkammer Brandenburg
hier: Rundschreiben – Seminarinformation 3/2015
- DWS-Verlag
hier: Neue und aktualisierte Merkblätter
- DWS Institut
hier: Lehrgang zum/r „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“
- DWS Steuerberater-ONLINE-GmbH
hier: Flyer „Fachassistent/in für Lohn und Gehalt
- DWS Steuerberater-ONLINE-GmbH
hier: Flyer „BWL-Paket“ Online-Seminare
- DWS: Steuerberater-Online-GmbH
hier: Online – Seminare für Steuerberater
- Wirtschaftsprüferkammer
hier: Anmeldungsformular „Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Seminarflyer
- Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG
Rosenheim
hier: Werbeblatt – Infopaket
- STOTAX Stollenfuß Medien
hier: Werbeblatt

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

das BMF hatte Ende letzten Jahres den Diskussionsentwurf „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die geänderte Abgabenordnung soll zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Aufgrund der wahrscheinlich erheblichen Auswirkungen auf alle am Besteuerungsverfahren Beteiligten hat die Bundessteuerberaterkammer hierzu eine mit den Regionalkammern abgestimmte Stellungnahme abgegeben. Der Diskussionsentwurf nimmt die Entwicklungen der modernen Kommunikation auf und will in der Abgabenordnung die rechtliche Absicherung der Nutzung der modernen Kommunikation auch im Besteuerungsprozess vornehmen. Hierzu sind an verschiedenen Stellen der Abgabenordnung tiefgreifende Änderungen vorgesehen. So soll z. B. der Amtsermittlungsgrundsatz erhalten bleiben, aber in einer Art erweitert werden, dass unter diesem Grundsatz auch vollautomatisch Steuerbescheide erlassen werden können. Dies hat Auswirkungen auf die Bekanntgabe-, Korrektur- und Änderungsvorschriften und findet dort auch eine umfangreiche Modifikation.

Die Bundessteuerberaterkammer fordert, dass der Amtsermittlungsgrundsatz auch beim Einsatz von Risikomanagementsystemen erhalten bleiben muss. Er ist rechtsstaatlich begründet und verwirklicht die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Der Berufsstand sieht die geplanten Rechtsfolgen vollmaschinell erstellter Steuerbescheide kritisch. Der Diskussionsentwurf sieht vor, Steuerbescheide soweit wie möglich vollmaschinell zu erstellen. Dabei soll die Hinweispflicht der Finanzverwaltung ausgeschlossen werden, ebenso die Begründung gemäß § 121 AO. Des Weiteren ist geplant, eine neue Änderungsnorm einzuführen, wonach die Finanzverwaltung vollmaschinell erstellte Steuerbescheide unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres zu Gunsten oder zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ändern kann. Aus Sicht unseres Berufsstandes ist hierbei kritisch zu hinterfragen, ob es notwendig ist, zwei verschiedene Verfahren in der Abgabenordnung einzuführen.

Für uns Steuerberater ist die geplante Änderung der Steuererklärungsfristen besonders wichtig. Der jahrelange Einsatz der Bundessteuerberaterkammer für eine generelle Fristverlängerung bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres hat sich ausgezahlt. Der Diskussionsentwurf sieht vor, diese Frist nun gesetzlich zu fixieren. Um einen kontinuierlichen Erklärungseingang sicherzustellen, soll die Finanzbehörde allerdings die Möglichkeit erhalten, nach einer automationsgestützten Zufallsauswahl Erklärungen auch vorab anzufordern. Die Bearbeitungszeit soll drei Monate betragen. Diese Regelung ist für den Berufsstand nicht akzeptabel und wird abgelehnt. Der automatisierte Verfahrensablauf bei der Besteuerung soll auch dazu führen, dass Steuerpflichtige grundsätzlich keine Belege mehr einreichen, sondern einer Belegvorhalteverpflichtung unterliegen. Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob die Finanzämter dennoch eingereichte Belege akzeptieren und durch eine freiwillige Belegvorlage neue Tatsachen ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung der in der elektronischen Steuererklärung eingetragenen verkennzifferten Felder erfolgt durch ein Risikomanagementsystem, dessen Parameter nicht bekanntgegeben werden sollen. Erste Diskussionen der geplanten Regelungen zeigen, dass es ein sehr komplexes Vorhaben ist, die Abgabenordnung für die moderne Kommunikation auf eine rechtlich sichere Basis zu stellen.

Abschließend möchte ich Sie zu Beginn des Jahres 2015 wiederum herzlich bitten, qualifizierten Schulabgängern die Möglichkeit einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu geben. Ich möchte Sie deshalb in Vorbereitung auf das Ausbildungsjahr 2015/2016 wiederholt auf die Bedeutung von Schülerpraktika hinweisen. Auch die berufliche Fortbildung zum Steuerfachwirt und zum Fachassistenten Lohn und Gehalt können für unsere Kanzleien und für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Interesse sein.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2015

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 2. Januar 2015 die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder (Ausnahme: Hessen) hinsichtlich der Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2014 veröffentlicht. Das Schreiben entspricht weitgehend dem Schreiben vom Vorjahr (vgl. Mitteilungsblatt 1/2014, Tz. 1).

Die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2014 müssen danach grundsätzlich bis zum 31. Mai 2015 abgegeben werden.

Werden Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. d. §§ 3 und 4 StBerG angefertigt, verlängert sich die Frist nach § 109 AO automatisch bis zum 31. Dezember 2015. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (Abschn. I Abs. 2), tritt an die Stelle des 31. Dezember 2015 der 31. Mai 2016.

Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28. Februar 2016 bzw. in den Fällen des Abschn. I Abs. 2 bis zum 31. Juli 2016 verlängert werden.

Nach dem Schreiben bleibt es den Finanzämtern vorbehalten, in bestimmten Fällen (Abschn. II Abs. 2) Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.

Im Übrigen wird laut gleichlautendem Erlass davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertig gestellt und unverzüglich eingereicht werden.

Der gleichlautende Erlass ist auf unserer Homepage unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Interne-Infos-2015

eingestellt.

2. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl-Bekanntmachungen/2015.

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer ebenfalls darauf hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.03.2015 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 1/2015

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2015 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel vom 11. November 2014.

Amtliche Bekanntmachung 2/2015

Amtliche Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2015.

3. Bestätigung des Jahresabschlusses 2013 und des Finanzplanes 2015

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 17. März 2015, Aktenzeichen: 36-S 0898–2015#002, den Jahresabschluss 2013 und den Finanzplan 2015 im Rahmen der Staatsaufsicht gemäß § 88 StBerG ohne Beanstandungen bestätigt.

4. Horizonte 2015 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern in Cottbus

Auch in diesem Jahr baten die Kammern des Landes Brandenburg zu einem gemeinsamen Neujahrsempfang. Dieser fand in festlicher Atmosphäre in der Stadthalle Cottbus statt. Unter dem Motto „Horizonte 2015“ begrüßten die Gastgeber des Abends – die Handwerkskammern Cottbus, Potsdam und Frankfurt (Oder), die Industrie- und Handelskammern Potsdam, Ostbrandenburg und Cottbus, die Landeszahnärzte- und die Landestierärztekammer sowie die Notarkammer Brandenburg, die Steuerberaterkammer Brandenburg, die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, die Wirtschaftsprüferkammer, die Brandenburgische Ingenieurkammer, die Brandenburgische Architektenkammer und die Landesapothekerkammer – zahlreiche Gäste aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier und deren Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Hey, vertreten.

Das Grußwort hielt Brandenburgs Wirtschaftsminister Albrecht Gerber. Er unterstrich, dass sich Brandenburg wirtschaftlich gut entwickelt habe. Schwerpunkte der Arbeit der Landesregierung seien u.a. die Fachkräftesituation und die Entwicklung der Energiebranche in der Niederlausitz. Er bedankte sich bei allen Kammern für deren Beitrag an der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die konstruktiv-kritische Begleitung der Regierungspolitik.

Die Vertreter der Steuerberaterkammer führten Gespräche mit Vertretern anderer Kammern und Verbänden sowie mit Berufskollegen aus der Region, die zahlreich vertreten waren.

5. Finanzstaatssekretärin des Landes Brandenburg begrüßt neu bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater

Präsident Reinhard Meier begrüßte am 27.03.2015 vor mehr als 60 Gästen die Staatssekretärin im Finanzministerium des Landes Brandenburg, Frau Daniela Trochowski, die als Ehrengast an der feierlichen Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater teilnahm.

Nach Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die Absolventen der Steuerberaterprüfung 2014/2015 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder ihre Bestellungsurkunden in feierlichem Rahmen. Präsident Meier nahm im Beisein von Staatssekretärin Trochowski die Bestellung der neuen Steuerberater vor.

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch der Abwesenheitsvertreter des Steuerabteilungsleiters, Herr Dr. Andreas Damm, sowie Frau Ute Zwernemann-Krüger und Herr Carsten Butenschön als Vertreter der Steuerberaterverbände sowie Herr Hans-Holger Büchler, Vorsitzender des Landesverbandes der Deutschen Steuergewerkschaft, der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Präsident Reinhard Meier begrüßte die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte sie zur bestandenen Prüfung.

Er betonte die Bedeutung qualifizierter Steuerberaterinnen und Steuerberater für die Bürger und die Wirtschaft des Landes Brandenburg. Steuerberater seien als Organe der Steuerrechtspflege ein wichtiges Bindeglied zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen und unterlägen als Angehörige eines Freien Berufs besonderen Berufspflichten, weshalb ihnen ein hoher Vertrauensvorschuss durch die Mandanten entgegengebracht werde. Steuerberater übten ihren Beruf verschwiegen, unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus, so Meier.

Herr Meier würdigte auch die Arbeit des Prüfungsausschusses für die Steuerberaterprüfung und bedankte sich bei deren Vorsitzenden, Frau Anette Wagner, für die ehrenamtliche Tätigkeit der Ausschussmitglieder.

Staatssekretärin Trochowski würdigte die Tätigkeit der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglieder. Steuerberater sei ein anspruchsvoller Beruf, der in einem funktionierenden Gemeinwesen insbesondere für den Verbraucherschutz und die Sicherung des Steueraufkommens unerlässlich sei. Die Staatssekretärin würdigte

auch die Anstrengungen der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglieder auf dem Gebiete der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung.

Der stellvertretende Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Lars Kämpfert, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Die Steuerberaterkammer bot auch die Möglichkeit, dass die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater den besonderen Anlass durch ein Erinnerungsfoto festhalten konnten, was durch die Gäste rege genutzt wurde.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

6. Imagekampagne „Experten, die sich lohnen“

Auch im Jahre 2015 wird die gemeinsame Imagekampagne für unseren Berufsstand in der Region Berlin-Brandenburg fortgesetzt.

Die Website www.expertendiesichlohnende.de ist aktualisiert worden und alle Motive stehen zum Download und Selbsta Ausdruck zur Verfügung. Dort wird auch über den Inhalt und die Standorte der Kampagne für 2015 informiert.

Ziel der Imagekampagne ist die Werbung mit der Marke „Steuerberater“ in der Region Berlin-Brandenburg bei potenziellen Mandanten.

7. 12. Deutscher Finanzgerichtstag 2015

Am 26.01.2015 fand der 12. Deutsche Finanzgerichtstag in Köln statt. Er widmete sich dem Generalthema „Wandel und Konsolidierung im Steuerrecht“ und den aktuellen Entwicklungen im Ertragsteuerrecht zur Besteuerung der Kapitalgesellschaften und der Mitunternehmerschaften sowie zur Kapitaleinkünftebesteuerung und zu praxisrelevanten Fragen der Bildung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten.

Weitere Themenbereiche betrafen „aktuelle Streitfragen der Umsatzbesteuerung“ sowie die angesichts der Vielzahl der Steuerrechtsänderungen zu Recht im Leitvortrag anzusprechende Darstellung zu Umfang und Grenzen des Vertrauensschutzes in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde von deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten.

8. Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hier: Wechsel in der Geschäftsführung

Der langjährige Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, Herr Wolfgang Wehmeier, ist am 31.12.2014 in den wohlverdienten Ruhestand gegangen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat das Abschieden von Herrn Wehmeier zum Anlass genommen, sich für die jahrzehntelange sehr gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Im vertrauensvollen Miteinander habe man die Interessen von Verband und Kammer zum Wohle unseres Berufsstandes konstruktiv umgesetzt und gestaltet.

Wir wünschen Herrn Wehmeier für den neuen Lebensabschnitt alles Gute, vor allem Gesundheit und Wohlergehen.

Zum neuen Geschäftsführer wurde Herr Simon Beyme, Steuerberater, Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht bestellt. Er verfügt auf Grund seiner Qualifikation und seines beruflichen Werdeganges über sehr gute Voraussetzungen für die neue Tätigkeit. Die Steuerberaterkammer Brandenburg gratuliert Herrn Beyme zu seiner Bestellung und wünscht ihm viel Glück und Erfolg in seiner neuen Tätigkeit.

Die langjährige Prokuristin der FSB GmbH, Frau Dr. Kerstin Graupner-Mayer, ist zum 1. Januar 2015 zur Geschäftsführerin der Akademie des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg berufen worden. Dazu gratuliert die Steuerberaterkammer Brandenburg sehr herzlich und freut sich auf eine Fortsetzung der guten Zusammenarbeit.

9. Mitteilungspflichten – Geschäftliche E-Mail-Adresse

Wir hatten bereits des Öfteren in den Kammermitteilungen dazu aufgerufen, der Kammer die geschäftliche E-Mail-Adresse mitzuteilen. Diese Aufrufe haben stets dazu geführt, dass der Bestand der registrierten E-Mail-Adressen deutlich erhöht werden konnte. Gleichwohl ist die Kammer weit davon entfernt, jedem Mitglied eine E-Mail-Adresse zuordnen zu können. Wir weisen deshalb darauf hin, dass eine gesetzliche Mitteilungspflicht der geschäftlichen E-Mail-Adresse besteht (§ 46 Nr. 1d i. V. m. § 48 Abs. 1 Nr. 1 DVStB).

Wir bitten deshalb nochmals alle Mitglieder um Mitteilung ihrer geschäftlichen E-Mail-Adresse, soweit dies noch nicht geschehen ist.

10. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Um unseren Kammermitgliedern die Arbeit mit den Inhalten der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg komfortabler zu gestalten, wurden Veränderungen am Internetauftritt vorgenommen. Deshalb möchten wir hier nochmals einen kurzen Überblick über die hauptsächlichsten Navigationspunkte unserer Homepage geben.

„**Ihr Steuerberater**“ gibt einen Überblick über die Leistungen des Steuerberaters, seine Vergütungen und zum Berufsrecht.

„**Wie werde ich ...?**“ – Steuerberater/in, Steuerfachwirt/in, Steuerfachangestellte/r oder Fachassistent/in für Lohn und Gehalt skizziert die jeweils möglichen Zugangswege und Voraussetzungen für die einzelnen Entwicklungsziele und beinhaltet auch unsere **Ausbildungsplatzbörse**. Hier sind auch alle Informationen im Zusammenhang mit der **Steuerberaterprüfung** zu finden. Ausländische Dienstleister können sich hier entsprechend informieren.

Für den Beruf des „**Steuerberaters**“ werden unter Berücksichtigung der möglichen Voraussetzungen entsprechende Entwicklungswege bis zur Bestellung aufgezeigt. Ein Informationsblatt sowie das Antragsformular zur Bestellung stehen zum Download zur Verfügung. Fragenkatalog, Antragsformular sowie Arbeitgeberbescheinigung für die Bestellung als Syndikus-Steuerberater sind dort ebenfalls zu finden.

Der „**Steuerfachwirt**“ informiert über die Prüfungsanforderungen und Prüfungsordnung und bietet ebenfalls ein Antragsformular zur Fortbildungsprüfung.

Der Unterpunkt „**Steuerfachangestellte/r**“ umfasst neben der Vorstellung des Berufes Grundsatzdokumente wie z.B. die Ausbildungsverordnung sowie als Download Anträge zur Abschluss- bzw. Zwischenprüfung.

Unter „**Fachassistent/in für Lohn und Gehalt**“ finden Sie den Anforderungskatalog, die Prüfungsordnung, das Anmeldeformular zur Fortbildungsprüfung sowie Musterprüfungsaufgaben. Alle Dokumente haben wir zum Download bereitgestellt.

Unter dem Navigationspunkt „**Seminare**“ können Sie sich über Veranstaltungen der Steuerberaterkammer Brandenburg, der Bundessteuerberaterkammer sowie weiterer Anbieter informieren. Sie finden hier auch die Seminarangebote für Auszubildende.

Unter „**Amtliche Bekanntmachungen**“ erfolgt gem. § 21 Abs. 1 der Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg die Veröffentlichung der entsprechenden Dokumente. Hier finden Sie auch die Amtlichen Bekanntmachungen vergangener Jahre sowie des Steuerberaterversorgungswerks.

Informationen allgemeiner Art zu aktuellen Themen finden Sie unter **„Downloads“**. Hier geben wir Ihnen aktuelle steuerrechtliche Entscheidungen, Urteile und Gesetzesänderungen zur Kenntnis. Wir informieren Sie hier u.a. auch über Pressemitteilungen der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie der Bundessteuerberaterkammer. Darüber hinaus finden Sie dort auch Informationen zu europäischen Themen, wie z. B. die „Berichte aus Brüssel“.

Neben aktuellen Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg sind hier Fachinformationen der Bundessteuerberaterkammer und Informationen für Steuerpflichtige zu finden. Auch zum Thema **„Landwirtschaftliche Buchstelle“** sind hier Informationen zu erhalten.

Im Bereich **„Suchdienst“** können Interessierte nach verschiedenen Kriterien (Ort, PLZ, Arbeitsgebiete, Branchen, Fremdsprachenkenntnisse etc.) nach einem „geeigneten“ Steuerberater suchen. Standardmäßig öffnet sich die Suchmaske für den Kammerbereich, alternativ ist auch eine bundesweite Suche möglich. Die Eintragung im Suchdienst erfolgt für Steuerberater/-innen bzw. Steuerbevollmächtigte, die Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg sind, aufgrund des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens, der im Mitgliederbereich unter Kammer-Service abrufbar ist, durch die Steuerberaterkammer Brandenburg.

„Wir über uns“ informiert über die Aufgaben und Organisation der Kammer sowie die Kontaktmöglichkeiten einschließlich Anfahrtsskizze.

Der Bereich **„Mitglieder“** ist passwortgeschützt und beinhaltet die Schwerpunkte **„Kammerdokumente“**, **„Fachberaterordnung“**, **„EHUG“**, **„Kammerservice“**, **„Interne Infos 2015“**, **„Geldwäschegesetz“**, **„Imagekampagne“**, **„SEPA“**, **„Kammermitgliedsausweis“**, **„Vollmachtsdatenbank“**, **„Mindestlohngesetz“**, **„Downloads“** sowie **„Qualifizierte elektronische Signatur für Kammermitglieder“**.

Unter **„Kammerdokumente“** finden Sie unsere Satzung, die Beitrags-, Gebühren- und Wahlordnung sowie Jahresberichte und Statistiken.

In der Rubrik **„Fachberaterordnung“** finden Sie neben der eigentlichen Fachberaterordnung ein Merkblatt zu den bisher möglichen Fachberatertiteln sowie den Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung. Dieser Antrag ist direkt am PC interaktiv ausfüllbar und bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Unter **„EHUG“** haben wir für Sie wichtige Informationen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und weiterhin oft nachgefragte Inhalte des EHUG zusammengefasst.

Der **„Kammerservice“** beinhaltet neben unseren Standardinformationen wie Kammermitteilungen und Rundschreiben auch aktuelle Neuigkeiten und die Fragebögen für die Aufnahme in den kostenlosen Suchservice der Steuerberaterkammer:

- Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!
- Kammermitteilungen (aktuelles Jahr) / Archiv
- Rundschreiben (aktuelles Jahr) / Archiv
- StB-Suchservice – Fragebögen

Rundschreiben der Bundessteuerberaterkammer finden Sie unter **„Interne Infos“**, sowohl für das laufende Jahr als auch für die vergangenen Jahre.

Unter dem Punkt **„Imagekampagne“** haben wir Informationen sowie Flyer, Bildschirmschoner, etc. für Sie zum Download bereitgestellt.

Auf den Seiten **„Geldwäschegesetz“**, **„SEPA“**, **„Kammermitgliedsausweis“**, **„Vollmachtsdatenbank“** und **„Mindestlohngesetz“** finden Sie entsprechende Informationen zu den einzelnen Themengebieten.

Unter dem Punkt **„Downloads“** haben wir für Sie häufig genutzte Formulare und Muster aus folgenden Bereichen hinterlegt:

- Ausbildungswesen
- Berufsregister
- SEPA-Lastschrift-Mandat
- ELSTER
- Merkblätter zur Berufsausübung
- Praxisübertragung
- für die Berufspraxis
- StB-Gesellschaft, Sozietät, Kooperation.

Auf unserer Homepage sind die Informationen zum **Steuerberaterversorgungswerk** in einer Rubrik zusammengefasst.

Dort finden Sie folgende Informationen:

- Allgemeines
- Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz
- Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
- Wahlordnung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg über die Wahl der Vertreterversammlung
- Amtl. Bekanntmachungen
- Mitteilungsblatt
- Downloads

Zum Download stehen folgende Dokumente bereit:

- Information zu Fragen der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg
- Information zu Kinderbetreuungszeiten im Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg
- Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Aktuelle Beiträge

- Formular: Mitteilung über Kinderbetreuungszeiten
- Formular: Einkommensabhängige Beitragsfestsetzung für Selbständige
- Formular: Regelpflichtbeitrag für Selbständige
- Formular: Zusätzliche freiwillige Beiträge
- Formular: SEPA-Lastschriftmandat
- Formular: Antrag auf Beitragsermäßigung gem. § 13 Abs. 3 der Satzung

Bitte beachten Sie, dass beim Ausloggen aus dem geschützten Bereich eine automatische Weiterleitung auf die Startseite der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgt. Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Passwörter der Seite nicht speichern, Cookies in kurzen Abständen löschen sowie den Internetzugang schließen.

11. Das Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg informiert zu den Wahlen zur Vertreterversammlung 2015

Im Jahre 2015 findet die Wahl zur Vertreterversammlung statt, die als Briefwahl voraussichtlich in der Zeit vom 24.08.2015 bis 21.09.2015 durchgeführt wird.

Die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes werden in einer Ersten Wahlbekanntmachung gebeten, ab 01.06.2015 Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge einschließlich Wahlunterlagen erhalten die Mitglieder dann bis voraussichtlich zum 10.08.2015.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt in einer Dritten Wahlbekanntmachung bis voraussichtlich Anfang Oktober.

Interessierte Mitglieder können sich zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Wahl sowohl direkt bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes oder im Internet unter www.stbk-brandenburg.de informieren.

Die Wahlbekanntmachungen und weiteren Informationen werden auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de/Steuerberaterversorgungswerk/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Steuerberaterversorgungswerk/Amtliche_Bekanntmachungen) bekannt gemacht.

12. Aktueller Seminarhinweis

Die Rechtsanwaltskammer Berlin, die Steuerberaterkammer Berlin, die Steuerberaterkammer Brandenburg und die Wirtschaftsprüferkammer führen am **4. Juni 2015**, 14.30 – 18.00 Uhr in 10787 Berlin, Rauchstraße 26 (Wirtschaftsprüferkammer) eine gemeinsame Veranstaltung zum Thema „Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit, Wege in die Partnerschaftsgesellschaft mbB“ durch.

Der Referent Dr. jur. Norbert Hölscheidt ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in eigener Kanzlei in Vagen. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Abwehr von Haftungsansprüchen für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte, die Beratung zur Haftungsprävention und zu berufsrechtlichen Fragen. Dr. Hölscheidt hat zahlreiche Beiträge zu Themen des Haftungsrechts und der Haftungsvermeidung veröffentlicht, er hält bundesweit Vorträge und Seminare zu diesen Themen.

Für die Teilnahme wird ein Kostenbeitrag von **50,00 EUR** erhoben.

Wir bitten interessierte Kammermitglieder, sich **bis zum 15.05.2015** unter lgs-berlin@wpk.de, Fax: 030-72 61 61-199 oder mit beiliegendem Formular anzumelden. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, so dass wir um Verständnis bitten, dass nur die ersten 80 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.03.2015

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Hartmut Gölitz	12.02.2015
Steuerberatungsgesellschaft mbH	

WIEK	12.02.2015
Steuerberatungsgesellschaft mbH	

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Marcus Nitsche	01.12.14	Verlegung von
Steuerberater		Kammer Berlin
Dr. oec.	01.01.15	Verlegung von
Monika Prochnow		Kammer Berlin
Steuerberaterin WP-in		
Dipl.-Kfm.(FH)	01.01.15	Verlegung von
Christian Förster		Kammer Berlin
Steuerberater		
Ines Kunz	01.01.15	Verlegung von
Steuerberaterin RA-in		Kammer Berlin
Dr. Mathias	01.01.15	Verlegung von
Hildebrandt		Kammer Berlin
Steuerberater RA		
Grit Werner	01.02.15	Verlegung von
Steuerberaterin		Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

ECOTAX Ansgar Müller & Partner Steuerberatungs- gesellschaft	01.01.15	Verlegung von Kammer Mecklenburg- Vorpommern
---	----------	---

- Bestellungen von Steuerberatern -

Dipl.-WJin (FH) Anne Könning Steuerberaterin	25.02.2015
Dipl.-Kfm. Tilman Daniel Weber Steuerberater	25.02.2015
Nicole Libske Steuerberaterin	06.03.2015

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-BW (FH) Dirk Puspas Steuerberater	31.12.14	Verlegung nach Kammer Westfalen-Lippe
Marko Fischer, B.A. Steuerberater	14.01.15	Verlegung nach Kammer Sachsen

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Jörg Schneider Steuerberater	03.12.2014
Dipl.-Finw. Jürgen Paul Lange Steuerberater	31.12.2014
Dipl.-Ök. Gisela Erben Steuerberaterin	31.12.2014
Hildegard Knaak Steuerberaterin	31.12.2014
GB Goetze/Brunow StBG PartG	02.01.2015
Christel Seiler Steuerberaterin	31.01.2015
Dipl.-Kfm. Frank Küter Steuerberater	03.02.2015

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Anzeigepflichten gegenüber der Steuerberaterkammer

Aufgrund des Steuerberatungsgesetzes, der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB) und der Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) sind die Mitglieder verpflichtet, der Steuerberaterkammer bestimmte Tatsachen und insbesondere auch deren Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

1. Gemäß §§ 45 ff. DVStB sind der Steuerberaterkammer für das Berufsregister im Wesentlichen folgende Tatsachen und deren Veränderung mitzuteilen:

- a) von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten
 - Name,
 - Anschrift der beruflichen Niederlassung und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
 - berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 1 bis 3 StBerG,
 - sämtliche weiteren Beratungsstellen und die Namen der die weiteren Beratungsstellen leitenden Personen;

- b) von Steuerberatungsgesellschaften
 - Firma oder Name und Rechtsform,
 - Sitz und Anschrift und die geschäftliche E-Mail-Adresse,
 - berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 2 StBerG,
 - Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner,
 - sämtliche Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Personen;

- c) von weiteren Beratungsstellen von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften
 - Namen und Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bzw. Firma, Sitz und Rechtsform der Steuerberatungsgesellschaft,
 - Anschrift der weiteren Beratungsstelle,
 - Namen der die weitere Beratungsstelle leitenden Person.

2. Gemäß § 22 BOSTB sind der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich die folgenden Tatsachen anzuzeigen:

- Anschrift des Wohnsitzes sowie dessen Änderung,
- Telefon-, Telefax und ähnliche Anschlüsse sowie die E-Mail-Adresse der beruflichen Niederlassung und weiteren Beratungsstellen sowie deren Änderung,
- Begründung und Beendigung eines Anstellungsverhältnisses (§58 StBerG) durch den Arbeitnehmer sowie in den Fällen des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG den Wegfall der Ausübung von Tätigkeiten nach §33 StBerG,

- Begründung, Änderung oder Beendigung der Beteiligung an einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV),
- Eingehung und Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses,
- Erwerb oder Wegfall einer weiteren Berufsqualifikation,
- Übernahme oder Abgabe der Leitung einer Buchstelle oder der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins,
- Übernahme oder Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitglieds eines Lohnsteuerhilfvereins,
- Bestellung oder Erlöschen der Bestellung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten einer Steuerberatungsgesellschaft.

3. Nach § 56 Abs. 4 StBerG sind der Steuerberaterkammer die Gründung von Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung (Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften und Bürogemeinschaften) und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen der Gesellschaften anzuzeigen.

Die Kammer bittet alle Kammermitglieder, die vorgenannten Anzeigepflichten zu beachten.

15. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Der Nachweis, dass eine Gefährdung von Auftraggeberinteressen trotz Vermögensverfalls des Steuerberaters ausgeschlossen ist, scheidet aus, wenn der Steuerberater im Rahmen seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder entgegen der vergütungsrechtlichen Vorschriften Gelder aus den von ihm verwalteten Insolvenzmassen entnimmt und der dringende Verdacht auf strafrechtlich relevante Unregelmäßigkeiten und Untreuehandlungen hinsichtlich der von ihm als Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder verwalteten Fremdgelder besteht.
FG Hamburg, Urteil vom 30.06.2014, Az.: 1 K 149/13
- b) Im Fall des Widerrufs der Bestellung wegen Vermögensverfall reicht es zur Widerlegung der Gefährdung der Vermögensinteressen der Auftraggeber nicht aus, dass der Steuerberater keine Anderkonten mehr unterhält, keinen Zugriff auf Mandantengelder hat und seine Mandate auf eine Steuerberatungsgesellschaft mbH übertragen hat, bei der er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist.
FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.01.2014, Az.: 2 K 1284/13

- c) Eine schlichte Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit, die keine Ausführungen zur Verhandlungs- oder Reisefähigkeit enthält, begründet regelmäßig keinen Anspruch auf das Vertagen oder Verlegen eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

Bei einem Steuerberater, der es zu erheblichen Steuerrückständen kommen lässt, besteht die ernst zu nehmende Gefahr, dass der Steuerberater gegenüber der Finanzverwaltung die Interessen seiner Mandanten nicht in der gebotenen Weise und mit der erforderlichen Unabhängigkeit wahrnimmt.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.06.2013, Az.: 12 K 12072/13

- d) Die Vermutung für das Vorliegen eines Vermögensverfalls besteht auch dann, wenn gegen den Steuerberater ein Haftbefehl wegen Nichterscheins zu einem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlassen wird und er deshalb in das Schuldnerverzeichnis hätte eingetragen werden müssen.

Selbst wenn im Verlauf des finanzgerichtlichen Verfahrens der Überprüfung des Widerrufs der Bestellung Eintragungen im Schuldnerverzeichnis nachweislich gelöscht und Forderungen getilgt werden, reicht dies allein noch nicht aus, die Vermutung des Vermögensverfalls zu widerlegen.

BFH, Urteil vom 18.03.2014, Az.: VII R 14/13

- e) Die Vorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 StBerG verlangt keine tatsächliche Verletzung von Berufspflichten, sondern bezieht sich auf ein allgemeines Verhalten des Bewerbers, das Rückschlüsse auf dessen künftige Einstellung zu den Berufspflichten eines Steuerberaters zulässt.

Entscheidend ist, ob durch ein früheres Verhalten eine mit den Standesgrundsätzen unvereinbare Einstellung des Bewerbers zum Ausdruck kommt, aus der sich die Gefahr des künftigen Verstoßes gegen die Berufspflichten eines Steuerberaters ergibt. Dazu kann auch ein Verhalten gehören, das im Fall der (Wieder)Bestellung nicht mehr gesetzeswidrig wäre (hier: unbefugte Führung der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ bzw. Hilfeleistung in Steuersachen).

BFH, Beschluss vom 24.09.2014, Az.: VIII B 101/13

- f) Eine unverschuldete Verhinderung zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht besteht bei einer Erkrankung, für die es bereits Hinweise gibt und die daher nicht unerwartet eintritt, nicht, wenn sich der Steuerberater nicht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung um eine Vertretung bemüht hat.
FG Hamburg, Urteil vom 2.10.2014, Az.: 1 K 301/13

- g) Die Führung der Bezeichnung „Zertifizierter Rating-Analyst (IHK)“ im engen räumlichen Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung bzw. dem Namen des Steuerberaters ist unzulässig.
FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.10.2014, Az.: 2 K 3426/11

16. Werbung um die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall

Es ist allgemein bekannt, dass eine Werbung, die auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist, berufswidrig ist (§§ 57 a StBerG, 9 Abs. 2, 19 BOSTB). Weniger bekannt ist, dass es Fälle berufswidriger Einzelfallwerbung heute faktisch nicht mehr gibt, weil der BGH die Anforderungen an eine solche Werbung im Laufe der Jahre immer höher geschraubt hat.

Hierzu ein praktischer Fall:

Ein Steuerberater hat in seiner Eigenschaft als Vereinsvorstand eines Pensionssicherungsvereins aG von dem Verein ein vollständiges Mitgliedsverzeichnis nebst Postanschriften erhalten. Er schreibt alle Mitglieder an und bittet diese, ihn mit der Ausübung des Stimmrechts auf der anstehenden Mitgliederversammlung zu beauftragen. Gleichzeitig weist er in dem Anschreiben darauf hin, dass er selbstständiger Steuerberater ist und fügt dem Schreiben einen Flyer seiner Kanzlei bei. Ein Vereinsmitglied legt dieses Schreiben seinem Steuerberater vor, der dies zum Anlass nimmt, sich bei der zuständigen Steuerberaterkammer zu beschweren.

Diesen Fall wird die Kammer nicht aufgreifen. Denn es liegt keine unerlaubte Einzelfallwerbung vor. Das direkte Anschreiben von potentiellen Mandanten und das Verteilen von Flyern, Praxisbroschüren, Visitenkarten etc. ist grundsätzlich zulässig, wenn der Steuerberater – wie in diesem geschilderten Fall – einen konkreten Beratungsbedarf nur vermuten kann, § 9 Abs. 2 BOSTB. Dies gilt übrigens auch dann, wenn der Umworbene Mandant eines anderen Steuerberaters ist, da Art. 12 GG keinen Schutz vor Konkurrenz gewährt.

Nach der neuesten BGH-Rechtsprechung (Urteil vom 13.11.2013, I ZR 157/12) liegt selbst dann noch keine berufswidrige Einzelfallwerbung vor, wenn der Rechtsanwalt (und gleiches gilt für Steuerberater)

- einen potentiellen Mandanten in Kenntnis eine konkreten Beratungsbedarfs persönlich anschreibt und seine Dienste anbietet,
- der Umworbene durch das Schreiben weder belästigt, genötigt noch überrumpelt wird und
- er sich in einer Lage befindet, in der er auf Rechtsschutz angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein kann.

Fazit:

Nur in extrem gelagerten Fällen, in denen die Entschließungsfreiheit des Umworbene durch Belästigung, Nötigung oder Überrumpelung beeinträchtigt zu werden droht, kann künftig noch von einer unzulässigen Einzelfallwerbung gesprochen werden. Eine solche Situation lag in dem oben geschilderten Fall erkennbar nicht vor und wird in der Praxis auch nur selten vorliegen, da Fälle der Nötigung und Überrumpelung bei Steuerberatern kaum vorstellbar sind. Am Ehesten sind noch Fälle von Belästigung (vgl. § 7 UWG) denkbar.

Beispiele:

- Werbung per Telefon, Fax oder E-Mail gegenüber Verbrauchern ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung,
- Telefonwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern ohne deren mutmaßliche Einwilligung,
- Telefax- und E-Mail-Werbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung (Stuckel, Zur Einwilligung in Telefon- und E-Mail-Werbung, DB 2011, 2421),
- Gezielte Direktansprache von Personen an öffentlichen Orten oder in deren Geschäftsräumen zwecks Mandatserteilung.

(aus: *Steuerberaterkammer Düsseldorf, KM 4/2014 Seite 122*)

17. Abtretung von Steuererstattungsansprüchen

In der Praxis sind sie immer wieder anzutreffen: Abtretungen von Steuererstattungsansprüchen zur Sicherung von Honorarforderungen. Diese Abtretung bzw. Abtretungsanzeigen, die gemäß § 46 Abs. 3 AO zwingend auf amtlichem Vordruck zu erfolgen haben, sind gemäß § 46 Abs. 1 AO grundsätzlich zulässig. Dies jedenfalls dann, wenn es sich nicht um einen geschäftsmäßigen Erwerb von steuerlichen Erstattungsansprüchen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung i.S.v. § 46 Abs. 4 S. 1 AO handelt.

Kein geschäftsmäßiger Erwerb

Das Problem ist mithin nicht die Abtretung selbst, sondern die Anzahl der Abtretungen, denn nach der Rechtsprechung reichen vereinzelte Abtretungen für die Annahme einer Geschäftsmäßigkeit nicht aus. Leider gibt es hierzu keine feste Größe. Es kommt immer auf den Einzelfall an, wobei die Hürde zur Geschäftsmäßigkeit nicht sonderlich hoch liegt. So hat der BFH (Urteil v. 13.10.1994, BFH, NV 1995, S. 433) revisionsrechtlich die Annahme der Geschäftsmäßigkeit bei vier Abtretungen pro Jahr zwar nicht beanstandet. Bei mehr als vier Abtretungen pro Jahr kann aber bereits die kritische Schwelle erreicht sein (vgl. hierzu: Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung, § 46, RdNr. 60 m.w.N.).

Rechtsfolge bei Geschäftsmäßigkeit

Wird die Abtretung vom Gericht als geschäftsmäßig eingestuft, ist sie gemäß § 46 Abs. 5 AO nichtig. Darüber hinaus stellt ein unzulässiger Erwerb eines Steuererstattungsanspruchs gemäß § 383 AO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Abtretung von Steuererstattungsansprüchen stellt sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Abtretung unter Umständen ein besonderes Problem. Steuerberater lassen sich Abtretungen in der Regel dann geben, wenn sie eine konkrete Steuersache bearbeiten und insoweit ihr Honorar absichern möchten. Es handelt sich mithin um einen bereits abgeschlossenen Veranlagungszeitraum und hier besteht die Besonderheit, dass das Finanzamt dem abgetretenen Anspruch die Aufrechnung mit anderen Steuerforderungen entgegensetzen kann. Gemäß § 226 Abs. 1 AO i.V.m. § 389 BGB bewirkt eine solche Aufrechnung, dass die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt als erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenüberstehen. Dabei ist nicht auf die Festsetzung oder die Fälligkeit des Steueranspruchs- oder Steuerrückstattungsanspruchs abzustellen, sondern auf dessen abstrakte materielle Entstehung. Diese tritt bei Schuldverhältnissen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums ein, und zwar unabhängig von der Kenntnis des Finanzamtes oder des Steuerpflichtigen über Grund und Höhe des Anspruchs (BFH, Urteil v. 03.05.1991). Die Abtretung würde in diesem Falle ins Leere laufen.

Fazit:

In Einzelfällen dürfen sich Steuerberater Steuererstattungsansprüche ihrer Mandanten abtreten lassen. Die kritische Grenze kann bereits bei mehr als vier Abtretungen pro Jahr erreicht sein.

Erfolgt die Abtretung nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung die Aufrechnung mit einer anderen Steuerforderung erklärt und damit die Abtretung im Ergebnis leer laufen lässt.

(Quelle: www.dws-kanzlei-intern.de)

18. Verlautbarungen und Hinweise für die Berufspraxis – Neue Hinweise zur Haftungsprävention

Das Thema Haftungsvermeidung in der Steuerberaterkanzlei nimmt heute einen wesentlich zentraleren Stellenwert ein als es in der Vergangenheit der Fall war. Dies hat unterschiedliche Ursachen. Eine Ursache ist, dass heutzutage wesentlich mehr und schneller Haftungsprozesse angestrengt werden. Vor diesem Hintergrund ist es wünschenswert, dem Berufsstand Hinweise an die Hand zu geben, wie mit diesem Thema in der Kanzlei am Besten umzugehen ist.

Die Bundessteuerberaterkammer hat deshalb Hinweise für die Haftungsprävention in der Steuerberatungskanzlei erarbeitet.

Ziel der Hinweise ist es, Steuerberatern einen ersten Überblick über deren Möglichkeiten für die Haftungsprävention zu geben und gerade junge Steuerberater für das Thema zu sensibilisieren. Die Hinweise für die Haftungsprävention in der Steuerberatungskanzlei werden im berufsrechtlichen Teil des Berufsrechtlichen Handbuchs unter I.5. (Verlautbarungen und Hinweise für die Berufspraxis) veröffentlicht. Das berufsrechtliche Handbuch ist unter [http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Berufsrecht/Berufsrechtliches Handbuch verfügbar](http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Berufsrecht/Berufsrechtliches_Handbuch verfuegbar).

Darüber hinaus sind die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Haftungsprävention in der Steuerberatungskanzlei“ auf der Homepage unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Interne-Infos-2015 eingestellt.

19. Abtretung von Amtshaftungsansprüchen von Mandanten

Im Gegensatz zur Abtretung von Steuererstattungsansprüchen (vgl. KANZLEI intern 10/2014) geht es bei der Abtretung von Schadenersatzansprüchen aus Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) eher selten um die Absicherung von Honorar, sondern darum, dem Mandanten den mit der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs entstehenden Aufwand abzunehmen.

Der Ausgangsfall ist dabei der, dass einem Finanzbeamten ein Fehler unterläuft (einfache Fahrlässigkeit reicht aus), der Steuerberater dies feststellt, den Fehler im Rahmen eines Einspruchsverfahrens beseitigt und der Mandant sodann dem Finanzamt gegenüber die Kosten der Fehlerbehebung als Amtshaftungsanspruch geltend macht. Es stellt sich nun die Frage, welche Rolle der Steuerberater in diesem Konzept übernehmen kann und ob er diese Rolle auch übernehmen sollte.

Zulässigkeit der Abtretung

Bei der Frage, ob die Abtretung eines Amtshaftungsanspruchs an einen Steuerberater zulässig ist, kommt es zunächst darauf an, ob es sich um eine Vollabtretung (Inkassoession) oder – was der Regelfall sein dürfte – um eine Abtretung zum Zwecke der Einziehung (Inkasomandat) handelt.

Inkassoession zulässig

Lässt sich ein Steuerberater einen Amtshaftungsanspruch abtreten, erlischt durch die Abtretung der Honoraranspruch und an dessen Stelle tritt der nunmehr vom Steuerberater im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machende Amtshaftungsanspruch. Da der Steuerberater den Amtshaftungsanspruch im eigenen Namen geltend macht, verstößt er nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Diese Form der Abtretung ist daher zulässig. Sie sollte allerdings nur dann in Betracht gezogen

werden, wenn bei dem Mandanten ansonsten wirklich nichts zu holen ist, denn die insoweit anfallenden Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Steuerberater als Inhaber der Forderung selbst.

Abtretung erfüllungshalber

Bei der Abtretung, die erfüllungshalber erfolgt, erlischt der Honoraranspruch des Steuerberaters nicht. Hier verhält es sich vielmehr so, dass der Steuerberater durch die Abtretung berechtigt wird, den Anspruch im eigenem Namen geltend zu machen. Zeigt sich später, dass der abgetretene Anspruch nicht valide ist, kann der Steuerberater auf seine ursprüngliche Honorarforderung zurückgreifen und diese geltend machen. Da der Steuerberater mithin kein wirkliches eigenes Geschäft betreibt, sondern mittelbar eine Rechtsdienstleistung für seinen Mandanten erbringt, beurteilt sich die Frage der Zulässigkeit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Die Auffassung des BGH

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 31.01.2012, VI ZR 143/11 – zitiert nach juris) ist eine Abtretung dann nicht als Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) anzusehen, wenn es sich bei dem abgetretenen Anspruch um einen dem Grunde nach unstreitigen handelt, der im direkten Zusammenhang mit der Hauptleistung steht.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall ging es allerdings nicht um die Abtretung eines Amtshaftungsanspruchs an einen Steuerberater, sondern vielmehr darum, dass ein durch einen Verkehrsunfall Geschädigter sich für die Zeit des schädigungsbedingten Ausfalls seines Wagens ein Ersatzfahrzeug mietete und der Autovermietung seine Schadensersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten erfüllungshalber abtrat. Der BGH stellte hierzu fest, dass die Einziehung einer an ein Mietwagenunternehmen abgetretenen Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten grundsätzlich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG erlaubt sei, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist. Etwas anderes gelte dann, wenn die Haftung dem Grunde nach oder die Haftungsquote streitig sei oder Schäden geltend gemacht würden, die in keinem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stünden.

Entscheidung auf Steuerberater übertragbar?

Soweit der Amtshaftungsanspruch dem Grunde nach unstreitig ist und der Steuerberater den Einspruch selbst geführt hat, wird man in entsprechender Anwendung der vom BGH nun entwickelten Grundsätze von der Zulässigkeit einer Abtretung ausgehen können. Es handelt sich in diesen Fällen um eine zulässige Nebenleistung i. S. d. § 5 Abs. 1 RDG. Nicht zulässig wäre es hingegen, wenn der Steuerberater einen Amtshaftungsanspruch für einen ansonsten von ihm nicht betreuten Mandanten geltend machen würde. In diesem Moment wäre die Rechtsdienstleistung als unzulässige Hauptleistung anzusehen.

Beauftragung oder Abtretung erfüllungshalber?

Ob sich der Steuerberater den Schadensersatzanspruch des Mandanten zum Zwecke der Einziehung abtreten lässt oder diesen als Bevollmächtigter des Mandanten geltend gemacht, ist für die rechtliche Einordnung unerheblich. Beide Varianten sind möglich.

Unsere Empfehlung

In eindeutigen Fällen übernehmen die Finanzämter in der Regel unbürokratisch die durch die Einspruchseinlegung entstandenen Kosten des Steuerberaters. Hier reicht es aus, wenn der Steuerberater als Beauftragter des Mandanten mit einem kurzen Begleitschreiben seine Gebührenrechnung an das Finanzamt schickt, kurz erläutert, dass es sich um einen vermeidbaren Fehler gehandelt hat und Kostenerstattung im Wege der Amtshaftung geltend macht.

Der durch das Schreiben beim Steuerberater entstehende Aufwand kann der Finanzverwaltung nicht als (Folge-)Schaden in Rechnung gestellt werden. Voraussetzung dafür, dass die Kosten der Rechtsverfolgung geltend gemacht werden können, wäre nämlich die Weigerung der Finanzverwaltung zur Übernahme des Schadens, die im hier beschriebenen Ausgangsfall nicht vorliegt. Diese Kosten sind daher vom Mandanten zu tragen.

In dem Moment, in dem es streitig wird, ist der Steuerberater gut beraten, wenn er seinem Mandanten empfiehlt, einen Rechtsanwalt zwecks Durchsetzung des Amtshaftungsanspruchs zu mandatisieren. Damit ist er gegenüber der Finanzverwaltung aus der Schusslinie und das Problem, ob die Abtretung wirksam ist oder nicht, stellt sich gar nicht. Zudem darf der Steuerberater seinen Mandanten ohnehin nur im außergerichtlichen Verfahren vertreten. Für die gerichtliche Geltendmachung ist die Beauftragung eines Rechtsanwalts obligatorisch (§ 71 Abs. 2 Ziff. 1 GVG i.V.m. § 78 Abs. 1 ZPO).

Praxishinweis

In dem Moment, in dem der Steuerberater feststellt, dass ein Fall der Amtshaftung vorliegt, muss er seinen Mandanten hierüber informieren. Gibt es den entsprechenden Hinweis nicht, macht er sich im Zweifel selbst schadenersatzpflichtig.

(Quelle: www.dws-kanzlei-intern.de)

20. Wer unterschreibt die Honorarrechnung?

Berners hat sich in einem Beitrag in „Der Honorarbrief“ 11/2014 S. 1 ff der Frage gewidmet, wer die Honorarrechnung des Steuerberaters unterschreiben darf.

Unterschriftsberechtigt sind danach gemäß § 9 StBVV:

- bei der Einzelkanzlei der Praxisinhaber
- bei Gesellschaften auch der nicht selbst das Mandat bearbeitende (einzelnvertretungsberechtigte) Sozios, soweit er Berufsangehöriger ist
- Organe einer Steuerberatungsgesellschaft (Geschäftsführer, Vorstand, persönlich haftender Gesellschafter, Partner) auch dann, wenn sie kein Steuerberater sind, wie z. B. ein Rechtsanwalt.

Dagegen sind nicht ohne weiteres unterschreibungsberechtigt

- Nur-RA, Nur-WP, Nur-VBP
- Berufsangehörige als freie Mitarbeiter
- sonstige Mitarbeiter, wie Bürovorsteher etc.
- angestellte Steuerberater.

Zu diesen Fällen ist die Rechtsprechung allerdings nicht einheitlich.

Sollte es in der Praxis auffallen, dass eine Rechnung nicht von einem eindeutig Unterschriftsberechtigten unterschrieben worden ist, sollte mit der Mahnung eine korrekt unterzeichnete Rechnung nachgereicht werden. Zu Beweis Zwecken sollte zumindest in diesen Fällen eine Kopie der korrekt unterschriebenen Rechnung in den Akten aufbewahrt werden. Selbiges gilt, wenn die Form der Unterschrift fraglich erscheint, also etwa ein Faksimilestempel, eine Parapher o.ä. auf der ursprünglichen Rechnung verwendet wurde.

Eine fehlerhafte Rechnung hat ein nicht zu unterschätzendes Prozesskostenrisiko zur Folge. Denn selbst wenn man den formalen Fehler im Prozess heilt, hätte man die Kosten von Gericht und Anwälten voraussichtlich zu tragen. Dies lässt sich mit einer korrigierten Rechnung, die dem Mandanten mit der Mahnung übermittelt wird, leicht vermeiden.

(aus: *Steuerberaterkammer München; KM 3/2014, Tz. 22*)

21. BGH: Herabsetzung des vereinbarten Pauschalhonorars

Mit Urteil vom 22.05.2014 (IX ZR 147/12) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass bei vorzeitiger Beendigung des Steuerberatervertrages ein vereinbartes Pauschalhonorar auf den Teil herabzusetzen ist, welcher der bisherigen Tätigkeit des Steuerberaters entspricht. In dem entschiedenen Fall macht die seit vielen Jahren von der beklagten Steuerberatungsgesellschaft steuerlich vertretene Klägerin Honorarrückzahlungsansprüche für sich und mehrere von ihr beherrschte Gesellschaften aus abgetretenem Recht geltend. Die abgeschlossenen Steuerberaterverträge unterscheiden zwischen Regelleistungen, für die eine Jahrespauschalvergütung zahlbar in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen vereinbart wurde und Sonderleistungen, bei denen eine Vergütung nach Zeitaufwand berechnet wurde. Die Steuerberaterverträge wurden im März 2010 durch die Klägerin und die betreuten Gesellschaften außerordentlich gekündigt. Leistungen hat die beklagte Steuerberatungsgesellschaft seit diesem

Zeitpunkt nicht mehr erbracht. Mit der Klage verfolgt die ehemalige Mandantin aus eigenem und abgetretenem Recht u.a. die Rückzahlung von Vergütungsbeträgen für nicht geleistete Arbeiten in den Jahren 2008 und 2009 sowie für die Monate Januar und Februar 2010.

Das Landgericht hat die Klage ganz überwiegend abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Hierbei gingen Landgericht und Oberlandesgericht davon aus, dass den Mandanten zwar ein außerordentliches Kündigungsrecht zustand, dass aus der von den Parteien gehandhabten Berechnung und Zahlung der monatlichen Pauschbeträge und unter Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses für die Vereinbarung von Pauschalvergütungen folge, dass es sich hierbei um eine endgültige Vergütung der in diesem Teilzeiträumen erbrachten Leistungen habe handeln sollen und damit eine Herabsetzung der für diese Monate gezahlten Vergütung nach § 628 Abs. 1 BGB nicht in Betracht komme. Demgegenüber stellte der Bundesgerichtshof nunmehr klar, dass eine Rückforderung nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB in Betracht komme, wenn der Steuerberatungsgesellschaft gemäß § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB für den Zeitraum von Januar bis Februar 2010 eine geringere als die vereinbarte und entrichtete Vergütung zustehen sollte. Insoweit stellt der BGH fest, dass nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bei vorzeitiger Beendigung des Anwaltsvertrages gemäß § 627 Abs. 1 BGB ein vereinbartes Pauschalhonorar nach § 628 Abs. 1 BGB auf den Teil herabzusetzen ist, der der bisherigen Tätigkeit des Rechtsanwalts entspricht. Hierbei sei ausgehend von der vereinbarten Vergütung und der insgesamt vorgesehenen Tätigkeit zu bewerten, welcher Anteil auf die bereits erbrachten Leistungen des Rechtsanwalts entfällt.

Diese Grundsätze seien, so der BGH, auch auf eine vereinbarte Pauschalvergütung für steuerliche Beratungsleistungen anwendbar. Der Normzweck des § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB beruhe auf dem allgemeinen Rechtsgedanken, demzufolge sich die Vergütung des Dienstverpflichteten nach den tatsächlich erbrachten Leistungen richte. Die in § 14 StBGebV geregelte Pauschalvergütung verschaffe dem Steuerberater keinen schuldrechtlichen Anspruch auf Bezahlung noch nicht erbrachter Leistungen, sondern erleichtere lediglich das Abrechnungsverfahren für schon ausgeführte Leistungen. Ob und gegebenenfalls inwieweit der Steuerberater die Pauschalvergütung verlangen kann, sei demnach zunächst keine Frage des Steuerberatergebührenrechts, sondern eine solche der vertraglichen Regelung und der Vorschriften des BGB. Im entschiedenen Fall sah der BGH auch keine Änderung dieses Ergebnisses durch die Regelung des § 12 Abs. 4 StBGebV, wonach es auf bereits entstandene Gebühren ohne Einfluss ist, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt und der Auftrag beendet, bevor die Angelegenheit erledigt ist. § 12 Abs. 4 StBerG sei auf den Tatbestand der Pauschalgebühr zugeschnitten und findet deshalb auf eine Pauschalvergütung, die – wie im Streitfall – mehrere Pauschalgebühren abdeckt, keine Anwendung. Der BGH hat den Rechtsstreit zur weiteren Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

(aus: *Steuerberaterkammer Thüringen, KM 4/2014, Tz. 19*)

22. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Die Berufshaftpflichtversicherung zu dem Zweck, die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft zu begrenzen

- von Paul-Franz Gladys, Vaterstetten
in DStR 51-52/2014, S. 2596 ff.

Neue Gestaltungsfreiheit für interprofessionelles Zusammenwirken in Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften nach der Entscheidung des BVerfG vom 14.01.2014

- von Fabian Ost, Bonn
in DStR 8/2015, S. 442 ff.

Steuerberater als Prüfer von Finanzanlagenvermittlern

- von Dr. Moritz Alt, Berlin, Volker Kaiser, Soest und Thomas Stöhr, München
in DStR 5/2015, S. 251 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

23. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2014/15

Zahl der Teilnehmer *)	51	
bestanden **)	32	62,8%
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	9	28,1%
Note 4	23	71,9%
nicht bestanden	19	37,2%
davon schriftlich	18	94,7%
davon mündlich	1	5,2%

*) darin enthalten: 23 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 14 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2014/15 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Birth, Tino	Kuhnke-Neumann, Birgit
Brandtstädter, Monika	Brumme, Sandy
Lax, Ute	Buchheiser, Sabine
Lehmann, Ines	Doneth, Christin
Löschner, Jens-Uwe	Drews, Janine
Mittmann, Annerose	Erben, Janina

Pujo, Sandra
Rehnus, Andrea
Richter, Johanna
Schäke, Petra
Schröder, Matthias
Steffan, Lisa
Teschner, Sabrina
Theiner, Marcus
Thornow, Peggy
Twarrosk, Sylke

Erpen, Christin
Fitzek, Jessica
Grigoleit, Marcus
Hannig, Roland
Hansen, Mareen
Hentschel, Irina
Hoffmann, Sarangerel
Jakobczak, Justyna
Klatt, Janine
Wendland, Pamela

24. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Unter den Absolventen der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2014/15 wurde eine Umfrage durchgeführt. Befragt wurden 32 neue Steuerfachangestellte, geantwortet haben 28 Absolventen.

Aus dieser Umfrage sollen Erkenntnisse für die Arbeit der Kammer bei der Berufswerbung, der Ausbildung, der Durchführung von Seminaren für Auszubildende gewonnen werden.

Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass 26 Absolventen (92,9 %) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen würden.

Auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden die Befragten überwiegend durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie der Arbeitsagentur oder das Berufsinformationszentrum.

Für den überwiegenden Teil der Absolventen war ausschlaggebend für die Berufswahl, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit darstellt (44,5%). Des Weiteren waren „Aufstiegchancen im Beruf“ (17,8%) sowie ein „sicherer Arbeitsplatz“ (17,8%) wichtige Kriterien.

Ca. 80 % der Absolventen bewerteten die theoretische und die praktische Ausbildung positiv.

Die Höhe der Vergütung spielte für die Lehrstellenwahl bei 80,0% der Befragten eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

In Auswertung dieser Umfrage kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass ca. 93 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und nur 2 Absolventen zum Zeitpunkt der Befragung noch ohne Arbeit waren.

25. Umfragen der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess

Eine weitere Umfrage wurde unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres an den Oberstufenzentren

Potsdam, Spree-Neiße und Ostprignitz-Ruppin zum Berufsfindungsprozess durchgeführt. Von insgesamt 96 Auszubildenden beteiligten sich 75 Auszubildende (= 78,1 %).

Ziel der Umfrage war es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, um diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Es ist im Ergebnis dieser Umfrage festzustellen, dass die Befragten überwiegend durch Familienangehörige, Eltern, Personen im steuerberatenden Beruf sowie durch die Agenturen für Arbeit auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden.

Ausschlaggebend für die Berufswahl waren letztendlich absolvierte Praktika in Steuerberaterkanzleien, Hinweise durch die Eltern sowie die Beratung durch die Agenturen für Arbeit/Berufsinformationszentren.

Das Ergebnis der Umfrage zeigt, dass z. B. Schülerpraktika einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl der Auszubildenden besitzen, regionale Informationstage jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Gründe für die Berufswahl der Befragten waren maßgeblich ein sicherer Arbeitsplatz, gute Aufstiegschancen und das es eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit ist.

Die Ergebnisse der Umfrage machen deutlich, dass der Einfluss von Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind sowie die Durchführung von Praktika große Bedeutung bei der Berufsfindung haben.

26. Steuerfachangestellter: Ein unterschätzter Beruf

Nur sechs Prozent von über 500 befragten Jugendlichen im Alter von 15 bis 25 Jahren können sich vorstellen, die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu beginnen – das belegt eine aktuelle repräsentative forsa-Umfrage im Auftrag der Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Und das, obwohl die Branche der Steuerberatung ständig wächst und die Übernahmequote für Azubis bei 80% liegt. Die BStBK klärt nun mit ihrer Dachkampagne „Mehr als du denkst“ über die Vorzüge des Berufsbildes auf.

Ein sicherer Arbeitsplatz ist bei der Berufswahl für 77% der Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders wichtig, so die forsa-Umfrage zur beruflichen Zukunft. Die besten Chancen und Aussichten sehen die Befragten im Bereich Information und Telekommunikation. 83% der Befragten vermuten sehr gute Zukunftschancen in der Energie- und Wasserversorgung – obwohl die Anzahl der in diesem Bereich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten laut Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2014 kontinuierlich gesunken ist. Für mehr als die Hälfte der Jugendlichen (54%) geht es bei der Ausbildungsplatzsuche vor allem um gute Karriere- und Aufstiegschancen. Obwohl der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

diese zentralen Anforderungen auf sich vereint, würden nur 6% eine Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten in Betracht ziehen. Einen Grund dafür erkennt die Bundessteuerberaterkammer darin, dass dieser Ausbildungsberuf noch nicht bekannt genug ist. Das belegt auch die Umfrage: Nur 16% der Befragten haben eine konkrete Vorstellung vom Berufsbild der/des Steuerfachangestellten. Diejenigen Befragten, die bereits etwas von diesem Ausbildungsberuf gehört haben, verbinden damit positive Assoziationen und wissen um die hervorragenden Entwicklungsmöglichkeiten und die abwechslungsreiche Arbeit mit Mandanten.

„Die forsa-Umfrage zeigt, dass der Beruf der/des Steuerfachangestellten grundlegende Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen vereint – viele wissen es nur nicht. Wer sich für diesen Beruf entscheidet, setzt auf Zukunftssicherheit: Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Steuerberater um 2 % gewachsen. Mit unserer Kampagne möchten wir daher die Aufmerksamkeit für die Vorteile des Berufes steigern und mit verbreiteten Vorurteilen des Berufes aufräumen. Wir wollen den Jugendlichen zeigen, wie vielfältig der Beruf ist – und sie dazu motivieren, sich für eine Karriere in der Steuerberatung zu entscheiden“, sagt Dr. Horst Vinken, Präsident der BStBK.

Nachwuchskampagne der BStBK: die Ausbildung als Auszeichnung

Aus diesem Grund setzt die Bundessteuerberaterkammer die 2009 gestartete Nachwuchskampagne rund um das Online-Informationsportal *mehr-als-du-denkst.de* mit neuem Anstrich fort.

Die neuen Motive beleuchten die vielfältigen Anforderungen und Perspektiven des Berufes. Umgang mit Zahlen, vertrauensvolle Kundenbeziehungen und Zukunftschancen sind die großen Themen, die auf humorvolle Weise gespielt werden. Mit Headlines wie „Du legst im Job Wert aufs Geld? Auch wenn es nicht Dein eigenes ist?“ oder „80,716 Mio. Deutsche zahlen Steuern. Wie hoch ist Deine Chance auf einen Job als Steuerfachangestellte/-r?“ liefert die Dachkampagne der 21 Steuerberaterkammern eine Antwort auf den verstärkten Wettbewerb um qualifizierte Auszubildende. Neben Plakaten und Anzeigen informieren die Kammern auch mithilfe von Schulmaterialien und Online-Tools, einem Imagefilm, Give-aways und Medienkooperationen über den Beruf.

Download der forsa-Umfrage und des Bildmaterials unter www.mehr-als-du-denkst.de/kampagne.

27. Auszubildende jetzt einstellen

Geeignete Bewerber für die Steuerfachangestellten-Ausbildung zu finden, ist vielfach schwierig. Angesichts der demografischen Veränderungen wird sich diese Situation in Zukunft eher noch verschlechtern. Schon seit Jahren bietet der Berufsstand mehr Ausbildungsstellen an, als letztlich besetzt werden können. Dies liegt auch an

dem immer noch nicht ausreichenden Bekanntheitsgrad der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf.

Um deutlich mehr qualifizierte Schulabsolventen für unseren Ausbildungsberuf zu interessieren und zu gewinnen, wird es daher unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen zunehmend wichtiger, Jugendliche, aber auch deren Eltern und Lehrer, fortlaufend auf die attraktiven Karrierechancen beim Steuerberater aufmerksam zu machen. Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammer sind dabei, ihr **Ausbildungsmarketing** weiter auszubauen und noch gezielter einzusetzen. Sichtbar wird dies bereits jetzt auf der neuen Internetseite www.mehr-als-du-denkst.de. Weitere neue Werbemaßnahmen und –materialien werden zur Zeit vorbereitet.

Da für die Steuerfachangestellten-Ausbildung nur entsprechend qualifizierte Bewerber in Frage kommen, ist es besonders wichtig, Auszubildende nicht erst kurz vor Beginn eines neuen Ausbildungsjahres, sondern möglichst **ein Jahr im Voraus** einzustellen. Denn gute Schulabsolventen orientieren und entscheiden sich frühzeitig – und dann ggfs. für einen anderen Beruf.

Wir wiederholen daher auch an dieser Stelle den Appell an alle Kammermitglieder, **Ausbildungsplätze zum Sommer 2015** – sofern noch nicht geschehen – **jetzt kurzfristig auszuschreiben und zu besetzen**.

Melden Sie freie Ausbildungsstellen der örtlichen Agentur für Arbeit und tragen Sie diese auch **online** in die **Ausbildungsplatzbörse auf der Kammerhomepage** ein.

Bei der Gewinnung passender Auszubildender können **Berufserkundungstage** und **Schülerpraktika** in der Kanzlei sehr hilfreich sein. Bieten Sie diese Möglichkeiten regelmäßig an, auch indem Sie allgemeinbildende Schulen in Ihrem Umkreis gezielt hierauf ansprechen. Unterstützende Materialien zur organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung derartiger Angebote für Schüler finden Sie auf der Homepage der Kammer unter der Rubrik „Praktikum/Schule“.

Bitte beachten Sie zu diesem Thema auch die ergänzenden Informationen unter Tz. 28.

28. Unternehmen setzen bei der Suche nach Auszubildende auf Praktika und die Arbeitsagentur

Bei der Suche nach Jugendlichen für ihre freien Ausbildungsstellen setzen Unternehmen eher auf traditionelle Vorgehensweisen. Im Vordergrund stehen dabei das Betriebs-/Schülerpraktikum und die Einschaltung der örtlichen Arbeitsagentur. Die neuen Medien wie Online-Stellenbörsen, eigene Webseiten und soziale Netzwerke führen zwar kein Schattendasein, gehören aber bislang eher bei größeren Unternehmen zum Standardangebot. Dies zeigen aktuelle Ergebnisse einer Analyse des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).

Bei der direkten, persönlichen Akquise setzen die Unternehmen in erster Linie auf das Praktikum (71%). Etwa jeder zweite Betrieb informiert gezielt seine Belegschaft über freie Ausbildungsplatzangebote, ein knappes Drittel präsentiert sich auf Schul- oder Messeveranstaltungen, und etwa jedes fünfte Unternehmen bietet eine Einstiegsqualifizierung an. Der mit Abstand am häufigsten eingeschlagene indirekte, das heißt breit streuende Weg, neue Auszubildende zu finden, führt über die örtliche Arbeitsagentur. Drei von vier Ausbildungsbetrieben schalten deren Vermittlungsdienste ein. Deutlich zurückhaltender sind die Unternehmen bei der Veröffentlichung von Stellenanzeigen in Zeitungen, Online-Stellenbörsen, auf der eigenen Homepage oder in sozialen Netzwerken.

Die Ergebnisse der BIBB-Untersuchung zeigen ferner, dass sich Unternehmen auf dem Ausbildungsstellenmarkt umso vielfältiger und breiter präsentieren, je höher die schulische Vorbildung der bevorzugten Zielgruppe und je höher die Zahl der zu besetzenden Ausbildungsplätze ist. Werden Abiturientinnen und Abiturienten gesucht, so erfolgt die Suche im Durchschnitt über mindestens vier unterschiedliche Kanäle.

Die Auswertung der Befragung „Betriebe auf der Suche nach Ausbildungsplatzbewerberinnen und -bewerber“ kann im Internetangebot des BIBB unter www.bibb.de/bibbreport kostenlos heruntergeladen werden.

Wir verweisen dazu auch auf das „Praktikantenpaket“ – siehe Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg 4/2014, Tz. 40.

29. Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder

Seit Jahren leistet die Steuerberaterkammer Brandenburg durch unterschiedliche Initiativen einen Beitrag, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ bekannt zu machen, um geeignete Bewerber für die angebotenen Ausbildungsplätze zu finden. Dafür bietet die auf der Homepage eingerichtete kostenlose Ausbildungsplatzbörse eine gute Möglichkeit.

Dieser Service wurde in die bundesweite Ausbildungsplatzbörse integriert. Damit können sowohl Angebote als auch Gesuche bundesweit veröffentlicht werden.

Auf unserer Homepage erfassen in der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse sowohl Steuerberater ihre freien Ausbildungs- und Praktikumsplätze als auch Ausbildungsplatz-Suchende ihre jeweiligen Gesuche.

Ein Link „**NEU!!! Bundesweite Ausbildungsplatzbörse**“ führt von der Startseite zu der Erfassungsmaske in der Ausbildungsplatzbörse (Anzeige für ein Ausbildungsplatzangebot aufgeben). Hier können alle notwendigen Eintragungen vorgenommen werden (Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet). Zum Abschluss genügt ein Klick auf die Schaltfläche „Senden“. Nach Freigabe durch die

Kammer ist die Anzeige dann bundesweit in der Ausbildungsplatzbörse zu sehen.

Des Weiteren haben die Kammermitglieder die Möglichkeit auch selbst über die Ausbildungsplatzbörse einen Auszubildenden für sich suchen können.

Gern beantworten wir dazu die Fragen unserer Kammermitglieder und stehen für Hinweise zur Verfügung.

30. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

a) Hinweise zum Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages

Ausbildungsvergütung

Nach § 17 Absatz 1 BBiG hat der Ausbildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzesauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv zu halten, beschloss der Kammervorstand, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen weiterer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung ab 1. Januar 2015 folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen zu bezeichnen:

im 1. Ausbildungsjahr € 500,00 brutto, somit mindestens € 400,00;
im 2. Ausbildungsjahr € 600,00 brutto, somit mindestens € 480,00;
im 3. Ausbildungsjahr € 700,00 brutto, somit mindestens € 560,00.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 %, (d. h. auf die vorstehend genannten Mindestbeträge) wird weiterhin nicht beanstandet.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sind die von der Kammer vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke stehen als Druckexemplare oder in der Internet-Präsenz der Kammer (www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/downloads/Ausbildungswesen) als PDF-Formulare zur Verfügung mit der Möglichkeit, die

„Freien Felder“ mit den individuellen Vereinbarungen über den PC auszufüllen und dann den ausgefüllten Vertrag bzw. Antrag auszudrucken. Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens **vor Beginn der Ausbildung** einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (§§ 10 und 11 BBiG).

Nach § 36 Absatz 1 BBiG hat der Ausbildende nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag unverzüglich der Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

Fehlende Angaben, insbesondere zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungsvergütung, führen immer wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Auszubildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Gegebenenfalls empfiehlt es sich, telefonisch bei der Kammer nachzufragen. Die Bearbeitung und Rücksendung unrichtig oder unvollständig ausgefüllter Ausbildungsverträge führt in der Kammergeschäftsstelle zu einem Arbeitsmehraufwand, der bei sorgfältiger Bearbeitung der Verträge weitestgehend vermieden werden könnte.

In der Internet-Präsenz der Kammer (www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen) ist neben dem Berufsausbildungsvertrag und dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse das „Merkblatt zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r““ eingestellt, das Hinweise zur Ausbildungsdauer, zur regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, zum Urlaub und zur Ausbildungsvergütung enthält.

b) Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht

Anmeldung zur Berufsschule

Gemäß Berufsschulverordnung (BSVO) sind Auszubildende vom Ausbildenden unverzüglich, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, zur Berufsschule anzumelden.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Ausbildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Ausbildenden
- Angabe des Ausbildungsberufs.

Der Auszubildende erhält vom Oberstufenzentrum eine Bestätigung der Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Anschriften der für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zuständigen Oberstufenzentren:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin
Tel.: (03391) 769-0

Oberstufenzentrum II Potsdam
Zum Jagenstein 26/28
14478 Potsdam
Tel.: (0331) 289 72 16

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße
Abt. Verwaltung
Makarenkostraße 8/9
03050 Cottbus
Tel.: (0355) 86 69 40

In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, den Besuch an einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zu beantragen. Dieser Antrag ist an die jeweils zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung im Land Brandenburg zu stellen. Ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung darf eine andere Berufsschule den Auszubildenden nicht aufnehmen.

Berufsschulpflichtig sind alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berufsschulpflicht besteht in diesem Fall bis zum Ende der Berufsausbildung. Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

c) Beleidigung des Arbeitgebers rechtfertigt Kündigung

Wenn ein Auszubildender den Arbeitgeber auf seinem Facebook-Profil beleidigt, kann das eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Das hat das Landesarbeitsgericht Hamm mit Urteil vom 10. Oktober 2012; Az.: 3 Sa 644/12, im Fall eines Auszubildenden als Mediengestalter Digital und Print bei einem Internetdienstleistungsunternehmen entschieden. Der Auszubildende hatte auf seinem privaten Facebook-Profil den Arbeitgeber als „Menschenschinder“ und „Ausbeuter“ bezeichnet und weiter ausgeführt, „dämliche Scheiße für einen Mindestlohn minus 20 Prozent“ zu erledigen. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin außerordentlich.

In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass es sich bei den Äußerungen um Beleidigungen handle, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Diese seien über das Facebook-Profil einer Vielzahl von Personen

zugänglich gemacht worden. Der Auszubildende habe nicht annehmen können, dass derartige Äußerungen ohne Auswirkung auf den Bestand des Lehrverhältnisses bleiben. Angesichts des fortgeschrittenen Alters des Lehrlings von 26 Jahren könnten vorliegend auch die Besonderheiten eines Ausbildungsverhältnisses zu keiner anderen Beurteilung führen.

d) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggf. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

31. Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ hier: Anmeldefristen und Prüfungstermine

Wie bereits in den Kammermitteilungen 03/2014 (Tz. 46) sowie 04/2014 (Tz. 34, 35) mitgeteilt, findet die Fortbildungsprüfung erstmals wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 14.10.2015
- mündlicher Teil: 14.12. bis 18.12.2015

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 15.06.2015

Das Anmeldeformular zur Fortbildungsprüfung ist auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt> herunterzuladen.

Eine Musterklausur für diese Fortbildungsprüfung ist im Internet veröffentlicht und kann unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-Lohn-und-Gehalt/Musterklausur> heruntergeladen werden.

Hinweise und Hilfsmittel für die Fachassistentenprüfung Lohn und Gehalt 2015

Aktuelle Hinweise und Hilfsmittel für die Fachassistentenprüfung Lohn und Gehalt werden im Juni 2015 in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Diese sind ebenfalls auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de/Amtliche-Bekanntmachungen eingestellt und abrufbar.

Prüfungstermine 2016

Für die Fortbildungsprüfung Fachassistent Lohn und Gehalt 2016 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 19.10.2016
- mündlicher Teil: 12.12. bis 16.12.2016

Anmeldeschluss: 15.06.2016

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

32. Wahlrecht bei der Anwendung der neuen Schwellenwerte durch das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG)

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist spätestens bis zum 20. Juli 2015 in das deutsche Recht umzusetzen. Es sieht insbesondere eine Anhebung der Schwellenwerte gem. § 267 HGB-E für die Klassifizierung kleiner, mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften vor. Dieses gilt gem. § 293 HGB-E auch für Konzerne.

Der **Gesetzentwurf der Bundesregierung** zum BilRUG sieht eine **Änderung der erstmaligen Anwendung** der geänderten Schwellenwerte gegenüber dem Referentenentwurf vor.

Die höheren Schwellenwerte **dürfen** erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden.

Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, dann ist gem. § 277 Abs. 1 HGB-E der **erweiterte Begriff der Umsatzerlöse** anzuwenden. Er umfasst auch bestimmte Umsatzerlöse außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Entsprechend der Praxis bei früheren Anhebungen der Schwellenwerte werden die neuen Schwellenwerte bei der Größenermittlung rückbezogen.

Die veränderten Schwellenwerte lauten wie folgt:

Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 6 Mio. € Bilanzsumme,
2. 12 Mio. € Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag und
3. im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei vorgenannten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 20 Mio. € Bilanzsumme,
2. 40 Mio. € Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag und
3. im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

33. Umkehr der Steuerschuldnerschaft in Bezug auf die Lieferung von edlen und unedlen Metallen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 wurde seinerzeit der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des

Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets erweitert (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG). Diese Regelung war in der Praxis schlichtweg nicht umsetzbar. Unter anderem schuldete der Unternehmer (auch Kleinunternehmer und Ärzte etc.) beispielsweise beim Kauf von Aluminiumfolie die Umsatzsteuer im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens. Diese Regelung war in der Praxis nicht vollziehbar, da viele Kassensysteme keine Möglichkeit der Rechnungslegung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis vorsahen. Darüber hinaus haben sich weitere erhebliche praktische Probleme ergeben.

Der Gesetzgeber hat dies zum Anlass genommen und mit Wirkung zum 1. Januar 2015 eine Änderung des § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG in das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-Anpassungsgesetz) mitaufgenommen. Hiernach wurde der Katalog der Metalle, die unter diese Anwendungsregelung fallen, erheblich gestrafft (Anlage 4 des UStG wurde überarbeitet), so dass Produkte die im Einzelhandel erworben werden können, nicht mehr unter diese Regelung fallen. Zudem wurde eine weitere Voraussetzung eingefügt: Für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft ist nunmehr Voraussetzung, dass die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Bemessungsgrundlagen mindestens 5.000,00 € beträgt. Das Gesetz ist bereits im BGBl. I 2014, S. 2417 veröffentlicht.

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s2417.pdf

Die bisherige Nichtbeanstandungsregelung wurde bis zum 30. Juni 2015 verlängert (siehe BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2014).

Für Unternehmen, die bereits auf die ab dem 1. Oktober 2014 geltende Regelung umgestellt hatten, soll noch im Laufe dieses Monats eine **weitere Nichtbeanstandungsregelung** veröffentlicht werden.

Mit dieser Umstellungsfrist wird es den betroffenen Unternehmen ermöglicht, sich auf die Änderungen einzustellen und insbesondere die erforderlichen erneuten technischen Anpassungen im Rechnungswesen vorzunehmen.

34. Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung in elektronischer Form

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat uns mit hier eingegangenem Schreiben vom 05.03.2015 zu o. a. Sachverhalt wie folgt informiert:

„...seit dem Veranlagungszeitraum 2011 gilt eine gesetzliche Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen. Diese Verpflichtung betrifft alle Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft.

Um den Übergang zu erleichtern, hatte ich die Finanzämter bisher angewiesen, es nicht zu beanstanden, wenn Steuererklärungen trotz gesetzlicher Verpflichtung in Papierform abgegeben werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 gilt nunmehr – wie angekündigt – die gesetzliche Regelung ohne Ausnahme; es sei denn es liegt ein Härtefall vor (§ 150 Abs. 8 AO).

Ein Härtefall liegt vor, wenn eine elektronische Erklärungsabgabe für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn er nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügt und es für ihn nur mit nicht unerheblichem finanziellen Aufwand möglich wäre, die für eine elektronische Übermittlung der Steuererklärungen erforderlichen technischen Möglichkeiten zu schaffen.

Sollte im Einzelfall eine elektronische Übermittlung von Seiten der Finanzverwaltung technisch noch nicht möglich sein, wird bis auf weiteres die Abgabe in Papier akzeptiert.

Werden Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2014 trotz der bestehenden Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung in Papierform eingereicht, gelten diese verfahrensrechtlich als nicht abgegeben, so dass eine Bearbeitung nicht erfolgen kann. Die Finanzämter sind angewiesen, die elektronische Abgabepflicht in diesen Fällen mit Verspätungszuschlägen und ggfs. dem Einsatz weiterer Zwangsmaßnahmen durchzusetzen.

Um darüber hinaus eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitsbelastung in den Finanzämtern sicherzustellen, bitte ich Sie, in der Beraterschaft auf eine kontinuierliche Abgabe von Steuererklärungen innerhalb der geltenden Frist hinzuwirken. Dadurch kann zugleich eine nicht geplante Arbeitsbelastung aufgrund einer vorzeitigen Anforderung von Steuererklärungen vermieden werden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihre Mitglieder entsprechend informieren könnten.

Als Ansprechpartner/-in für Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung der Steuererklärungen stehen Ihnen im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zur Verfügung:

Herr Andreas Bausen, Tel. 0331/866-6342
E-Mail: andreas.bausen@mdf.brandenburg.de

Frau Jödis Rüdiger, Tel. 0331/866-6348
E-Mail: joedis.ruediger@mdf.brandenburg.de ...“

35. Informationen zum Mindestlohn

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 18. Dezember 2014 eine „Verordnung zu den Dokumentationspflichten nach den §§ 16 und 17 des Mindestlohngesetzes in Bezug auf bestimmte Arbeitnehmergruppen (Mindestlohndokumentationspflichten-

Verordnung – MiLoDokV) veröffentlicht (BAnz vom 29. Dezember 2014). Betroffen sind Arbeitgeber, die in einem der in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) genannten Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige tätig sind (Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft) sowie Arbeitgeber, die Arbeitnehmer geringfügig beschäftigen.

In der MiLoDokV legt das BMAS in Ausübung seiner Ermächtigung aus § 17 Abs. 3 MiLoG fest, dass die Pflicht zur Abgabe von Anmeldungen nach § 16 MiLoG oder von Aufzeichnungen nach § 17 Abs. 1 und 2 MiLoG nicht gilt für Arbeitnehmer, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt brutto 2.958,00 € überschreitet und für die der Arbeitgeber seine Pflichten zur Aufzeichnung der Arbeitszeit und zur Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen tatsächlich erfüllt. Für die Ermittlung des verstetigten Monatsentgelts sind ungeachtet ihrer Anrechenbarkeit auf den gesetzlichen Mindestlohnanspruch nach §§ 1 und 20 MiLoG sämtliche monatlichen verstetigten Zahlungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen, die regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt sind. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Wichtige Hinweise und Links zu den Rechtsgrundlagen und ergänzenden Informationen finden sich auf der Internetseite des Zoll unter www.zoll.de in der Rubrik Fachthemen/Arbeit/Mindestarbeitsbedingungen. Zusammenfassende Darstellungen zum Mindestlohn bieten auch das DWS-Merkblatt Nr. 1705 sowie der Flyer 159 „Mindestlohn – Die wichtigsten Hinweise in aller Kürze!“.

Eine weitere Information zum Mindestlohn hat uns die Bundessteuerberaterkammer mit Rundschreiben 063/2015 vom 09.03.2015 gegeben, die im Internet unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Mindestlohn-gesetz-MiLoG> abgerufen werden kann.

36. FAQ-Kataloge zum Mindestlohn

Auf der Homepage finden Sie unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Mindestlohn-gesetz-MiLoG> zwei Kataloge mit Fragen und Antworten zum Mindestlohn, zum einen aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, zum anderen von der Deutschen Rentenversicherung.

Auch der Haufe-Vertrag bietet in seinem Internetauftritt unter haufe.de/steuern einen FAQ-Katalog zu diesem Thema zum kostenlosen Download an.

37. Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax

Mit Urteil vom 8. Oktober 2014 hat der VI. Senat des BFH entschieden, dass eine Einkommensteuererklärung auch wirksam per Fax an das Finanzamt übermittelt werden kann.

Die Klägerin erzielte im Streitjahr 2007 ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Über den Inhalt der von ihrer Steuerberaterin erstellten Einkommensteuererklärung 2007 hatte sich die Klägerin ausschließlich telefonisch informiert und das ihr zugefaxte Deckblatt der Erklärung unterschrieben. Die Steuerberaterin übermittelte dem Finanzamt die Steuererklärung über das ELSTER-Portal ohne Zertifizierung. Beim Finanzamt ging am 30. Dezember 2011 die hierzu gehörende komprimierte Einkommensteuererklärung ein, deren erste Seite das zugefaxte Deckblatt mit der telekopierten Unterschrift der Klägerin war. Erst im Januar 2012 unterschrieb die Klägerin erneut das Deckblatt der Erklärung an Amtsstelle. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer 2007 wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist ab. Das FG gab der hiergegen erhobenen Klage statt.

Der BFH bestätigt die Entscheidung des FG. Eine Einkommensteuererklärung kann danach auch wirksam per Fax an das Finanzamt übermittelt werden. Denn für die Einkommensteuererklärung gilt insoweit nichts anderes als für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze, für die höchstrichterlich bereits entschieden ist, dass eine Übermittlung per Telefax in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig ist (vgl. Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 5. April 2000 GmS-OGB 1/98).

Durch das Erfordernis der Schriftlichkeit soll sichergestellt werden, dass Person und Inhalt der Erklärung eindeutig festgestellt werden können und dass es sich nicht lediglich um einen Entwurf handelt. Diese Zwecke werden auch bei der Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax gewahrt.

Dabei ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige den Inhalt der Erklärung tatsächlich in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat. Denn mit der auf der Erklärung geleisteten Unterschrift macht sich der Steuerpflichtige deren Inhalt zu Eigen und übernimmt die Verantwortung.

(aus: *Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, Kammerinfo 1/2015, S. 10*)

38. BStBK veröffentlicht Thesenpapier zur Selbstveranlagung

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) positionierte sich auf dem DWS-Symposium am 1. Dezember 2014 frühzeitig zu der Frage der Selbstveranlagung. Anlass

dazu gab das kürzlich veröffentlichte Arbeitspapier des Bundesfinanzministeriums zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“.

Wesentliche Forderungen der BStBK sind:

Kein Übergang zum Selbstveranlagungssystem angelsächsischer Prägung.

Ein Übergang zu einer Selbstveranlagung, wie es sie beispielsweise in den USA gibt, würde einen grundlegenden Wechsel des Steuerregimes darstellen. Das Verhältnis zwischen Steuerverwaltung und Steuerbürger und die Rechtskultur des angelsächsischen Raums weichen von deutschen Rechtsgrundsätzen (Amtsermittlungsgrundsatz, Nettoprinzip) ab. Von einer Übertragung einzelner Systemelemente in ein ganz anderes Gemeinwesen rät die BStBK ab.

Keine Verschärfung von Sanktionen

Die bestehenden Selbstveranlagungsverfahren ziehen mitunter weitreichende, harte Sanktionen nach sich. Sie sind im aktuellen deutschen Steuersystem unverhältnismäßig. Die BStBK appelliert, dem Steuerbürger nicht die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit seiner Steuererklärung aufzuerlegen.

Amtsermittlungsgrundsatz muss erhalten bleiben.

Hoheitliche Aufgaben wie angemessene Kontrollen müssen weiterhin von der Steuerverwaltung wahrgenommen werden. Sie sind nötig, um eine gleichmäßige Besteuerung zu gewährleisten. Die BStBK regt an, die Beweislast nicht allein bei dem Steuerpflichtigen aufzuerlegen. Der Nachweis eines gesetzwidrigen Verhaltens muss durch die Finanzverwaltung geführt werden.

Von der Finanzverwaltung abweichende Auffassung muss möglich bleiben.

Die Praxis der Selbstveranlagung in den USA tendiert dazu, Steuern in erster Linie verwaltungs- und weniger gesetzeskonform zu erklären. Eine eigene, abweichende Rechtsauffassung zu vertreten, ist mit erheblichen Risiken behaftet. Die BStBK lehnt eine Entwicklung in diese Richtung nachdrücklich ab. Als Organe der Steuerrechtspflege sind die Steuerberater an Recht und Gesetz gebunden; keinesfalls sind sie Handlanger der Finanzverwaltung.

Umgestaltung der Körperschaftsteuer und der Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags in eine Anmeldesteuer ist auch ohne grundsätzlichen Wechsel des Steuerregimes möglich.

Die BStBK steht Anpassungen im Rahmen des bestehenden Steuerregimes offen gegenüber.

39. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Erbschaftsteuerrecht

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Entscheidung vom 17. Dezember 2014 das geltende Erbschaftsteuerrecht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Trotz Unvereinbarkeitserklärung mit dem Gleichheitssatz ist die weitere Anwendung des geltenden Erbschaftssteuerrechts bis zum 30. Juni 2016 zugelassen worden.

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Dr. Horst Vinken: „Wir begrüßen, dass das aktuelle Erbschaftsteuergesetz erst einmal weiter gilt. Steuerpflichtige und ihre Berater haben hinsichtlich bisher erfolgter Erbschaften und Schenkungen Rechtssicherheit. Auswirkungen auf bereits ergangene Erbschaftsteuerbescheide und laufende Veranlagungsverfahren sind grundsätzlich nicht zu befürchten.“ Lediglich bei einer exzessiven Ausnutzung der gleichheitswidrigen Verschonungsregelungen §§ 13a und 13 b ErbStG besteht die Möglichkeit, dass Veranlagungen (Steuerentstehung ab dem heutigen Tag) noch geändert werden. Denn für diese Fälle greift der Vertrauensschutz nicht.

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgetragen, bis zum 30. Juni 2016 ein verfassungskonformes Erbschaftsteuergesetz zu schaffen. Vinken: „Die Verschonungsregelungen sind prinzipiell mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar. Allerdings hat das BVerfG dem Gesetzgeber aufgetragen, die Verschonungsregelungen anzupassen.“

Hinsichtlich der verfassungskonformen Ausgestaltung des neuen Erbschaftsteuergesetzes plädiert die BStBK dafür, dass den besonderen Bedürfnissen von kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung getragen wird. Dies wird insbesondere die Ausgestaltung der künftigen Abgrenzungskriterien der Lohnsummenregelung sowie die Bedürfnisprüfung bei größeren Unternehmen betreffen. Verschonungsregelungen sind für die Unternehmensnachfolge insbesondere aus betriebswirtschaftlichen Gründen dringend geboten. Nur so werden die Kreditbeziehungen der Unternehmen nicht unnötig belastet und ihr Fortbestand wird gesichert.

Die Bundessteuerberaterkammer appelliert an den Gesetzgeber nach zwei gescheiterten Versuchen endlich ein rechtssicheres, verfassungskonformes und umsetzbares Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz zu schaffen. Mit Nachdruck empfiehlt die Bundessteuerberaterkammer, dass eine rechtzeitige Veröffentlichung des modifizierten Gesetzes angestrebt wird. Vinken: „Die gesetzliche Neuregelung muss unbedingt mit genügend zeitlichem Vorlauf und praxistauglich umgesetzt werden.“

(aus: Steuerberaterkammer Köln; Kammermitteilung 04/2014, S. 6)

40. DWS-Institut veranstaltete Symposium „Selbstveranlagung – Wegfall des Amtsermittlungsgrundsatzes?“

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater (DWS-Institut) veranstaltete am 1. Dezember 2014 sein alljährliches Symposium. Es widmet sich dem Thema „Selbstveranlagung – Wegfall des Amtsermittlungsgrundsatzes?“.

Vorstandsvorsitzender Dr. Horst Vinken eröffnete das Symposium. Anschließend skizzierte Prof. Dr. Roman Seer, Vorsitzender des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“, eine Implementierung des Selbstveranlagungsverfahrens in Deutschland. Hierbei stellte er u. a. die rechthistorischen Bezüge der Abgabenordnung im Rahmen der Selbstveranlagung dar und machte deutlich, dass aus seiner Sicht die Selbstveranlagung de facto bereits Realität sei.

Die aufgeworfenen Thesen wurden während der von Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof und Vorstandsmitglied des DWS-Instituts, moderierten und mit namenhaften Experten besetzten Podiumsdiskussion ausführlich erörtert und mit dem Publikum diskutiert.

Podiumsgäste waren Ministerialdirektor Michael Sell, Leiter der Steuerabteilung im Bundesministerium der Finanzen, Prof. Dr. Heribert M. Anzinger von der Universität Ulm und Dr. Hartmut Schwab, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer und Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“.

In der Diskussion wurde deutlich, dass auch die Finanzverwaltung einen Übergang auf das angloamerikanische System vermeiden will. Dr. Schwab betonte, dass der Berufsstand eine Ausweitung der Selbstveranlagung in Verbindung mit einer Verschärfung der steuerlichen Sanktionsmöglichkeiten ablehnt. Es muss weiterhin zwingend die Möglichkeit gegeben sein, eine von der Finanzverwaltung abweichende, aber gesetzeskonforme Rechtsauffassung zu vertreten. Die Steuerberater werden sich nicht zum verlängerten Arm der Finanzverwaltung erklären lassen, sondern Berater des Mandanten und somit unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege bleiben.

Die Statements von Prof. Dr. Seer und Dr. Schwab können Sie unter folgendem Link abgerufen: www.dws-institut.de.

41. Finanzämter können ab Mitte März mit der Veranlagung der Einkommensteuer 2014 starten

„Potsdam – Da Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen bundesweit gesetzlich bis Anfang März Zeit haben, die für die Steuerberechnung benötigten Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, können die Finanzämter im Land erst ab Mitte März beginnen, die Einkommensteuererklärungen 2014 zu

bearbeiten. Darauf hat heute Brandenburgs Finanzministerium in Potsdam hingewiesen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen oder die Beitragsdaten zur Altersvorsorge und zur Kranken- und Pflegeversicherung. Anschließend werden diese elektronischen Daten aufbereitet und an die jeweiligen Finanzämter – so auch an die 14 Finanzämter im Land Brandenburg – weitergeleitet. Dies dauert einige Tage, so dass die Finanzämter in der Regel Mitte März mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für das Vorjahr beginnen können. Einkommensteuerbescheide für 2014 sind daher frühestens ab Mitte März 2015 zu erwarten.

Darüber hinaus empfiehlt Brandenburgs Finanzministerium, die Steuererklärung elektronisch abzugeben. Die elektronische Abgabe bietet für alle Beteiligten Vorteile: Das Finanzamt muss die Daten nicht mehr eingeben. Und für den Bürgerinnen und Bürger ermöglicht ELSTER einen bequemen und bei Authentifizierung im Internet auch einen papierlosen Zugang zu seinem Finanzamt, ganz ohne Ausdruck, Formulare und Postversand.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.finanzamt.brandenburg.de und www.elster.de.“

(Presseinformation des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 04.02.2015)

42. Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hier: Presseinformation

Über Presseinformationen des Finanzministeriums informieren wir wie folgt:

- a) Was ändert sich im Steuerrecht für Brandenburgs Unternehmerinnen und Unternehmer ab 2015?
- b) Was ändert sich für Brandenburgs Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ab 2015?

Die Informationen sind unter www.mdf.brandenburg.de/de/steuern abrufbar.

43. Urteil des Bundessozialgerichts zur Befreiung der Syndikus-Anwälte von der Rentenversicherungspflicht

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 3. April 2014 zugunsten der Deutschen Rentenversicherung entschieden, dass sich Syndikus-Rechtsanwälte nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen können.

Zur Begründung führt das BSG aus, dass abhängig beschäftigte Rechtsanwälte bei einem nicht anwaltlichen

Arbeitgeber (= Syndikus) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI pflichtversichert seien. Gleichzeitig seien sie aufgrund der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Mitglied der jeweiligen Rechtsanwaltskammer und damit Pflichtmitglied im zuständigen Versorgungswerk. Sie seien jedoch nicht „wegen der“ abhängigen Beschäftigung Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer und des Versorgungswerks. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Versorgungswerk müsse jedoch wegen ein und derselben Beschäftigung bestehen. Dies setze voraus, dass die jeweils in Rede stehende Beschäftigung eine Versicherungspflicht in beiden Sicherungssystemen auslösen müsse.

In den zugrunde liegenden Fällen ging das BSG jedoch davon aus, dass die klagenden Rechtsanwälte bei ihren jeweiligen Arbeitgebern beschäftigt seien.

Nach gefestigter Rechtsprechung werde derjenige, der als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- und Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehe, in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig. Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt sei der Syndikus nur in seiner freiberuflichen, versicherungsfreien Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses (sogenanntes Doppel- oder Zwei-Berufe-Theorie). Für bereits erteilte Befreiungsbescheide solle jedoch Bestandschutz gelten.

Unmittelbare Auswirkungen auf das Befreiungsrecht der Steuerberater dürften sich aus der BSG-Entscheidung jedoch nicht ergeben, da die Entscheidung zum Berufsrecht der Rechtsanwälte ergangen ist, das insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen, die an die (Syndikus-) Tätigkeit gestellt werden, vom Berufsrecht der Steuerberater abweicht und somit nicht unmittelbar übertragbar ist. Während die Bundesrechtsanwaltsordnung keine berufsspezifische Tätigkeit oder Beschäftigung vorschreibt, wegen der eine Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer erforderlich ist, ist die tätigkeitsbezogene Definition des Syndikus-Steuerberaters in §§ 58 Satz 2 Nr. 5a, 33 Steuerberatungsgesetz verankert.

Für Syndikus-Steuerberater ergibt sich daher durch die aktuelle BSG-Rechtsprechung keine Änderung im bisherigen Befreiungsverfahren. Die Prüfung der Befreiungsfähigkeit der jeweils konkreten Tätigkeit, d. h. ob eine steuerberatende Tätigkeit im Sinne des § 33 Steuerberatergesetz ausgeübt wird, obliegt den Steuerberaterkammern. Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung, die dem Befreiungsantrag beizufügen ist, bestätigt die Steuerberaterkammer die Vereinbarkeit der ausgeübten Tätigkeit mit der Bestellung zum Steuerberater. Dieses Verfahren hat sich bislang bewährt und kaum zu Problemen mit der Deutschen Rentenversicherung geführt.

(aus: Steuerberaterkammer Bremen, Mitteilung 3/2014, Tz. 19)

V. Europafragen/Verschiedenes

44. Stellung und Zukunft der freien Berufe in Europa – DWS-Fachtagung für Berufsrecht 2014

Ein Bild der europäischen Freiberuferschaft zeichnete die Fachtagung für Berufsrecht 2014 des Deutschen wissenschaftlichen Instituts für Steuerberater (DWS) am 13.10.2014 in Berlin und beleuchtete dabei den Status quo sowie mögliche zukünftige Entwicklungen der freien Berufe in Europa.

Zunächst gab Prof. Dr. Kämmerer (Bucerius Law School Hamburg) einen Überblick über den europäischen Rechtsrahmen, in dem sich die Freiberufler bewegen. Anschließend verglich Prof. Dr. Henssler (Universität Köln) die regulatorischen Ansätze der Mitgliedsstaaten und machte deutlich, dass ein grundsätzlicher Unterschied der Regelungen erkennbar sei: Während das kontinentaleuropäische Modell einen regelbasierten Ansatz zeige (z. B. in Deutschland), stelle das angelsächsische Modell auf die Einhaltung von Prinzipien ab. Hierdurch ergäben sich abweichende Regelungen, die einerseits präventiv, andererseits reaktiv wirkten. Dass die Regulierung von Steuerberatern in den Mitgliedsstaaten zwar unterschiedlich ausgestaltet sei, aber doch ähnlichen Zielen und vergleichbaren Mustern folge, erörterte Prof. Dr. von Lewinski (Universität Passau). Die grundlegenden Regelungsmechanismen würden jedoch unterschiedlich stark angewendet, um das gewünschte Niveau zu erreichen. Die Auffassung der Europäischen Kommission erläuterte schließlich Frau Gosia Binczyk (Generaldirektion Binnenmarkt). Das Ziel beispielsweise der sog. Transparenzinitiative sei nicht zwingend eine Deregulierung, vielmehr sei diese Initiative darauf ausgerichtet, die bestehenden nationalen Modelle zu analysieren, um eine intelligente Regulierung voranzutreiben.

45. Europäisches Steuerberaterregister der CFE

Die Bundessteuerberaterkammer hat die Mitgliedschaft in der Confédération Fiscale Européenne (CFE) mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 gekündigt. Die Bundeskammerversammlung hat nach einer umfassenden Diskussion über die Kündigungsgründe diese einstimmig bestätigt. Von der Kündigung der Mitgliedschaft ist ebenfalls die Mitgliedschaft der deutschen Steuerberater im Europäischen Steuerberaterregister der CFE betroffen. Die Mitgliedschaften aller eingetragenen Berufsträger enden zum 31. Dezember 2014. Die Bundessteuerberaterkammer wird kurzfristig darüber informieren, dass Neu- wie auch Folgeeintragungen nicht mehr vorgenommen werden sowie eine Abwicklung aller Mitgliedschaften zum Ende des Jahres erfolgt. Ebenso endet eine Bewerbung des Europäischen Registers von Seiten der Bundessteuerberaterkammer.

(aus: Steuerberaterkammer Köln, KM 04/2014)

46. Informationspflichten nach DL-InfoV und TMG

DL-infoV/TMG

Bekanntlich müssen seit dem 17. Mai 2010 ausnahmslos alle selbstständigen Steuerberater nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) ihren Mandanten ungefragt bestimmte Informationen zu ihrer Kanzlei, zu den berufsrechtlichen Regelungen etc. zur Verfügung stellen. Hinzu kommen Hinweispflichten in besonderen Fällen, wie beispielsweise die Angabe von Preisen, die allerdings nur auf Nachfrage von Mandanten gegeben werden müssen.

Achtung:

Die Informationspflichten nach der DL-InfoV sind von den Anbieterkennzeichnungspflichten (= Impressum) nach § 5 Telemediengesetz (TMG) zu unterscheiden! Das TMG betrifft (nur) die Informationspflichten für geschäftsmäßige Teledienstanbieter, also (nur) Steuerberater, die eine Website eingerichtet haben.

Allerdings überschneiden sich die notwendigen Angaben nach § 5 TMG und der DL-InfoV zum Teil.

Schutz vor Abmahnungen

Diese gesetzliche Verpflichtung, den Mandanten ungefragt bestimmte Informationen zuteil werden zu lassen, ist ernst zu nehmen, denn eine Zuwiderhandlung kann einen Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG darstellen und mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts geahndet werden (BGH, NJW 2006, 3633). Unabhängig davon stellen Verstöße gegen die in der DL-InfoV vorgeschriebenen Informationspflichten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann. Verstöße gegen die Anbieterkennzeichnungspflichten (= Impressum) nach § 5 TMG können sogar mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Steuerberater ohne Internetpräsenz

Steuerberater ohne Internetpräsenz sind gemäß §§ 2, 3 DL-InfoV verpflichtet, ihren Auftraggeber vor Abschluss eines schriftlichen Vertrags oder – sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird – vor Erbringung der Dienstleistung die in der DL-InfoV aufgelisteten Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies kann wahlweise durch mündliche oder schriftliche Mitteilung (auch per E-Mail), durch schriftliche Informationsunterlagen (z. B. in einer Kanzleibroschüre) oder das Auslegen entsprechender Informationsunterlagen in den Kanzleiräumen erfolgen.

Steuerberater mit Internetpräsenz

Steuerberater mit eigener Internetpräsenz haben es hinsichtlich der Pflichtangaben nach der DL-InfoV etwas leichter, denn über die Impressumspflichten gem. § 5 TMG (s.o.) werden bereits die meisten Pflichtangaben

erfüllt. Die (zusätzlichen) Pflichtangaben nach der DL-InfoV, wie beispielsweise der Hinweis auf die Berufshaftpflichtversicherung sowie ggf. verwendete AAB, können in das Impressum aufgenommen werden, was nach § 1 Abs. 2 DL-InfoV ausdrücklich möglich ist.

Werden die (zusätzlichen) Pflichtangaben nach der DL-InfoV nicht in das Impressum aufgenommen, gilt, was auch für Steuerberater ohne Internetpräsenz gilt (s.o.).

Unaufgeforderte Informationspflichten

Im Hinblick darauf, dass viele Steuerberater über eine Internetpräsenz verfügen, sind nachstehend die Pflichtangaben aufgeführt, die sich aus der DL-InfoV und dem TMG ergeben. Die (zusätzlichen) Angaben nach der DL-InfoV, die alle Kollegen mit Internetpräsenz in ihr Impressum aufnehmen müssen, wenn sie keine gesonderte Information nach der DL-InfoV (z.B. in der Kanzleibroschüre) geben möchten, sind dabei durch Fettkursivdruck hervorgehoben. Auf diejenigen Angaben, die nur nach TMG, nicht aber nach der DL-InfoV erforderlich sind, wird im Text hingewiesen.

- Familien- und **Vorname**, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform und zusätzlich die Vertretungsberechtigten
- Anschrift der beruflichen Niederlassung (kein Postfach!) sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer
- Bei Eintragung ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister das Register unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a UStG, soweit vorhanden
- Name und Anschrift der zuständigen Steuerberaterkammer, die gesetzliche Berufsbezeichnung sowie der Staat, in dem sie verliehen wurde
- Angabe der berufsrechtlichen Regelungen und das Zugänglichmachen dieser Regelungen (**nach der DL-InfoV muss dieser Hinweis nur auf Nachfrage gegeben werden**). Für StB sind dies: StBerG, DVStB, BOSTB, StBVV (Achtung: bei interprofessionellen Zusammenschlüssen –StB/RA/WP– sind die Regelungen aller Berufe aufzunehmen). Ausreichend ist ein Hinweis darauf, dass diese Regelungen auf der Website der Bundessteuerberaterkammer oder der SBK eingesehen werden können
- Gesetzliche Berufsbezeichnung, z. B. „Steuerberater“ sowie den Zusatz „die gesetzliche Berufsbezeichnung Steuerberater wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland XY) verliehen“
- **Ggf. die verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- **Ggf. die verwendeten Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand**
- **Wesentliche Merkmale der Dienstleistung (ergeben sich in der Regel aus dem Gegenstand des Auftrags)**

- **Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und der räumliche Geltungsbereich der Versicherung. Die Versicherungsnummer muss nicht angegeben werden. Bezüglich des räumlichen Geltungsbereichs kommt z. B. folgende Formulierung in Betracht: „Der räumliche Geltungsbereich der Versicherung erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland sowie auf das Ausland nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.“**
- **Bei im Vorhinein vom Steuerberater festgelegten Preisen (z. B. Festpreis für eine Existenzgründungsberatung) muss der Preis einschließlich aller Bestandteile und Umsatzsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DL-InfoV) angegeben werden.**

Informationspflichten auf Anfrage des Mandanten

Nach § 3 Abs. 1 DL-InfoV sind **auf Nachfrage** u. a. **Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten bzw. zu bestehenden Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften** etc. sowie Angaben zu außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren incl. näheren Informationen über die Zugangsvoraussetzungen zu solchen Verfahren zu machen. Ein Hinweis darauf, dass die zuständige Steuerberaterkammer auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Steuerberater und Auftraggeber vermittelt und hierzu nähere Informationen erteilt, reicht aus.

Bei nicht im Vorhinein festgelegten Preisen – und dies dürfte der Regelfall sein – verhält es sich so, dass der Steuerberater auf Anfrage einen Preis nennen kann, aber nicht muss. Soweit er sich außerstande sieht, seine Leistung zu beziffern, weil er beispielsweise den Umfang nicht abschätzen kann, reicht es aus, wenn er lediglich die näheren Einzelheiten der Berechnung mitteilt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoV). So könnte einem Anfragenden mitgeteilt werden, dass die Kosten der Buchführung in einem Fall von durchschnittlichem Aufwand und durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad mit 7/10 berechnet werden, was bei einem Gegenstandswert von 100.000 Euro einem Betrag von 110,60 Euro entspricht. Die Preisangabepflichten nach § 4 Abs. 1 DL-InfoV finden nur auf Selbstständige und Gewerbetreibende Anwendung. Gegenüber Verbrauchern gelten stattdessen die Informationspflichten nach § 1 der Preisangabenverordnung. Diese verlangt die Angabe eines Bruttopreises (einschließlich Umsatzsteuer). Im Hinblick darauf, dass über die vorstehend genannten Hinweise nicht alle Fallgestaltungen abgedeckt werden können, empfiehlt es sich, zusätzlich die Allgemeinen Hinweise zur Anbieterkennzeichnung des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de/musterimpressum) zur Kenntnis zu nehmen und in Zweifelsfällen Rechtsrat einzuholen.

(aus: Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz – Kammerinfo 5/2014)

47. Kanzleinachfolge planmäßig gestalten

In der Steuerberatungsbranche steht ein Generationswechsel bevor: Zum 1. Januar 2014 waren über 21.300 Mitglieder der Steuerberaterkammern älter als 60 Jahre (25,6 Prozent). Das Durchschnittsalter der deutschen Steuerberater liegt derzeit bei 51,3 Jahren. Auch wenn das bloße Alter grundsätzlich kein Hindernis für die Berufsausübung ist und auch Ältere ihr Berufsleben immer weiter verlängern wollen oder müssen, ist eine Übergabe des Lebenswerks unausweichlich. Außerdem mag der eine oder andere ja auch mit dem Gedanken eines vorzeitigen Rückzugs aus dem Berufsleben spielen.

Wenn der Fortbestand der Kanzlei und ein optimaler Verkaufserlös gewährleistet werden sollen, darf der Zeitpunkt der Kanzleiübertragung weder der Not noch dem Zufall überlassen werden. Die Nachfolgeplanung verdient daher als strategisches Projekt ersten Ranges einen entsprechenden Stellenwert. Doch häufig verhindern psychologische Gründe die rechtzeitige Beschäftigung mit dem Thema. Mit schwerwiegenden Konsequenzen, denn eine wesentliche Voraussetzung für ausreichenden Handlungsspielraum ist genügend Zeit, und die wird schnell knapp, wenn das Unausweichliche aufgeschoben wird.

Wie viel oder, besser gesagt, wie wenig eine Kanzlei tatsächlich wert ist, entscheidet sich am ungünstigsten sehr schnell im Notfall – nämlich dann, wenn keinerlei Vorkehrungen dafür getroffen wurden, dass der Kanzleichef unerwartet ausfällt. Geht die Betreuung der Mandanten nicht weiter, werden diese die Kanzlei umgehend verlassen, ebenso wie die Mitarbeiter – und am Ende verbleibt womöglich nur noch ein Substanzwert aus Inventar, Rechnern und Softwarelizenzen. Das Weiterbestehen der Kanzlei ist akut gefährdet und ihr Wert, auf den Verbliebene möglicherweise angewiesen sind, tendiert gegen null. Um dies auszuschließen, ist es von zentraler Bedeutung, unabhängig vom Alter des Kanzleinhalters einen entsprechenden Notfallplan zu erarbeiten.

AUSREICHEND ZEIT EINPLANEN

Soll die Kanzlei planmäßig zu Lebzeiten des Kanzleinhalters veräußert werden, braucht es auch hier einen nicht zu unterschätzenden Zeitvorlauf, um einen geeigneten Nachfolger zu finden und die Praxis auf die Übertragung vorzubereiten. So sollte man für den Verkauf an einen externen Interessenten durchaus sechs bis zwölf Monate Zeitbedarf einplanen. Bei der Übertragung an einen Mitarbeiter oder auch an einen Nachfolger aus der Familie wird oft noch mehr Zeit benötigt, besonders dann, wenn der potenzielle neue Kanzleinhalter die Steuerberaterprüfung erst noch vor sich hat.

Will man bei der Übertragung seiner Kanzlei größere Mandatsverluste vermeiden, sollte man bei der Suche nach einem geeigneten Nachfolgekandidaten auch darauf

achten, dass der Übernehmer zur Kanzlei und deren Mandanten passt. Dafür bedarf es, neben einem entsprechenden Stil und vergleichbaren Umgangsformen, vor allem einer ähnlichen Berufsqualifikation, die von Mandanten vorausgesetzt wird oder die für die adäquate Betreuung notwendig ist. Dazu zählen z. B. der akademische Grad, Fachberatertitel oder Spezialkenntnisse.

Kommt der Nachfolger aus den Reihen der Mitarbeiter, sollte dieser auf seine Rolle als neuer Chef vorbereitet werden, möglicherweise sogar durch gesonderte Weiterbildungsmaßnahmen oder Trainings. Dies ist besonders hilfreich und wichtig bei einem größeren Mitarbeiterkreis oder wenn der Nachfolger erheblich jünger ist als das Gros der Mitarbeiter.

KANZLEIWERT ERMITTELN

Es herrscht kein Mangel an Methoden, wenn es darum geht, den Wert einer Steuerberatungspraxis zu berechnen: Wer möchte, kann mit den verschiedenen Varianten des von der Bundessteuerberaterkammer favorisierten Ertragswertverfahrens oder auch vereinfacht mit dem Umsatzverfahren ermitteln, welchen Preis seine Kanzlei theoretisch beim Verkauf erzielen könnte. Die Praxis der Kanzleibewertung wird seit Jahren vom Umsatzverfahren dominiert, das sich im Wesentlichen am Markt orientiert: zum einen an vermutlich bereits erzielten Preisen bei Verkäufen ähnlicher Praxen, zum anderen an der Hypothese, zu welchen Konditionen potenzielle Käufer bereit sein werden, die Kanzlei zu erwerben. Dabei wird der nachhaltige, auch in Zukunft erwirtschaftbare Umsatz, der relativ exakt zu bestimmen ist, mit einem Umsatzmultiplikator multipliziert. Dieser schwankt im Allgemeinen zwischen 80 und 130 Prozent. Grundsätzlich gilt, dass der so errechnete Goodwill maßgeblich zum Kanzleiwert beiträgt. Der zu addierende Substanzwert spielt dagegen meist nur eine untergeordnete Rolle.

Für die Ermittlung des anzuwendenden Umsatzmultiplikators setzt z. B. die DATEV eG ein selbst entwickeltes Verfahren ein, das es erlaubt, den Faktor nach 18 objektiven und unterschiedlich gewichteten Kriterien festzulegen. Wird diese Methodik im Vorfeld einer Veräußerung eingesetzt, befördert das nicht nur die Selbsteinschätzung des Veräußerers, sondern stärkt im Weiteren auch seine Verhandlungsposition.

Zentraler Werttreiber beziehungsweise -minderer ist dabei die Rendite der Praxis. Aber auch die Mandatsstruktur, die Qualifikation und das Alter der Mitarbeiter sowie die Organisation der Kanzlei spielen eine große Rolle. Leider tendieren insbesondere ältere Steuerberater dazu, besonders in diesem Bereich notwendige Investitionen zu unterlassen und schmälern auf diese Weise ihren Kanzleiwert.

WERTERHÖHUNG DURCH QUALITÄT

Spätestens, wenn es darum geht, einen Nachfolger für die eigene Kanzlei zu finden, spielt die Effizienz der Arbeitsabläufe eine entscheidende Rolle. Den zentralen Schlüssel zu mehr Wirtschaftlichkeit liefern heute die vielfältigen Möglichkeiten der Digitalisierung.

Die Beratungsrealität spielt sich in vielen Steuerberatungskanzleien heute allerdings noch überwiegend auf dem Papier ab. Manche Mandanten bringen die Belege in sprichwörtlichen Kartons, die ordentlicheren liefern brav ihren Pendelordner am Ende des Monats ab. Die Konsequenzen daraus sind sowohl für den Steuerberater als auch für den Mandanten unbefriedigend: Die Kanzlei sichtet und sortiert, der Mandant sucht und telefoniert, so er einen Beleg benötigt, der gerade beim Steuerberater ist, und strapaziert damit die Geduld der Mitarbeiter, die wiederum eine Menge Arbeitszeit verlieren. Wer sich vom Papier verabschiedet – und das ist mittlerweile problemlos möglich – spart sich diesen Aufwand.

Auch das Qualitätsmanagement musste sich innerhalb der vergangenen Jahre mühsam seinen Weg in die Kanzleien bahnen. Mittlerweile aber schätzen viele Steuerberater ein solches System – nicht nur aus Imagegründen, sondern auch unter Wirtschaftlichkeitsaspekten. Und auch potenzielle Nachfolger suchen gezielt nach Qualitätskanzleien.

Ob am Ende der Bemühungen zwingend eine Zertifizierung stehen muss, ist eine Frage, die jede Kanzlei nur individuell beantworten kann. Potenzielle Nachfolger bringen zertifizierten Kanzleien in jedem Fall einen Vertrauensvorschuss entgegen. Ein Zertifikat signalisiert nicht nur die Qualität der Arbeitsergebnisse, sondern lässt zugleich Rückschlüsse auf die Fähigkeit und die Bereitschaft der Mitarbeiter zu Veränderung und Verbesserung zu. Das ist nicht zuletzt ein ganz wesentliches Kriterium für eine erfolgreiche Übertragung auf einen Nachfolger.

Wer nun im Hinblick auf die eigene Nachfolge ein Qualitätsmanagementsystem etablieren will, sollte bedenken, dass es dazu eines Vorlaufs von ein bis zwei Jahren bedarf. Zwar dauert die reine Einführung selten länger als ein Jahr, doch die Zeitspanne, bis das System tatsächlich zur Selbstverständlichkeit geworden ist, ist erheblich länger. Die neu dokumentierten Abläufe müssen in ihren Feinheiten erst von allen Mitarbeitern verinnerlicht werden und der kontinuierliche Verbesserungsprozess muss erst in Gang kommen, ehe sich deutlich spürbare Effekte einstellen.

ERFOLGSFAKTOR MITARBEITER

Die Mitarbeiter sind nach den Mandanten das wichtigste Kapital einer Steuerberatungskanzlei. Doch im Hinblick auf eine Nachfolge fallen häufig vor allem die Kosten ins Auge, die sie verursachen. Bei der Personalkostenquote gibt es eine Obergrenze, ab der die Wirtschaftlichkeit mittelfristig in Gefahr gerät: Sie liegt bei 45 Prozent. Im Falle eines geplanten Verkaufs sollten die Personalkosten unter dieser Marge liegen, ab 50 Prozent gilt die Übertragung als gefährdet. Nun ist es nicht eben einfach, Mitarbeitern liebgewonnene Leistungen zu kürzen, weil diese einem etwaigen Nachfolger missfallen könnten. Eher bewährt haben sich hier Maßnahmen, die zu einer Leistungs- und damit Umsatzsteigerung führen.

Um überhaupt feststellen zu können, welche Leistung ein einzelner Mitarbeiter erbringt, ist eine exakte Zeiterfassung unabdingbare Voraussetzung. Nur wer wirklich genau weiß, welchen Deckungsbeitrag jeder seiner Mit-

arbeiter effektiv erwirtschaftet, kann Überlegungen zur Verbesserung seiner Personalkostenquote anstellen. Steuerberater sollten dabei in jedem Fall eine wesentliche Grundregel beherzigen und in ihrer Kanzlei überprüfen: Jeder Mitarbeiter, mit Ausnahme der reinen Sekretariatskräfte, sollte etwa zweieinhalb- bis dreimal so viel Umsatz erwirtschaften, wie er an Kosten verursacht.

IN AUS- UND WEITERBILDUNG INVESTIEREN

Eine Möglichkeit, den Kanzleiwert durch Aktivitäten im Personalbereich zu steigern oder sogar den Nachfolger selbst aufzubauen, ist das Ausbilden von qualifizierten Nachwuchskräften. Das ist freilich keine einfache Herausforderung – nicht zuletzt, weil dem Berufsbild ein vermeintlich biederer und verstaubtes Image anhaftet, das dem eigentlichen Beruf mit seinen interessanten und vielfältigen Betätigungsfeldern nicht gerecht wird. Für die Zukunft des Berufsstands ist es daher wichtig, das Interesse der jungen Generation für die steuerberatenden Berufe zu wecken.

Für die möglichst reibungslose Übertragung einer Kanzlei an einen Nachfolger spielt jedoch nicht nur die Zusammensetzung des Mitarbeiterteams eine entscheidende Rolle, sondern vor allem die Bereitschaft, Veränderungen zu bewältigen und Innovationen mitzutragen. Mitarbeiter, die seit jeher frühzeitig in Veränderungsprozesse eingebunden wurden, tragen diese emotional mit.

Wer sich zudem vor Augen führt, dass mittlerweile Kanzleien nicht allein aufgrund ihres Mandantenstamms, sondern auch wegen besonders qualifizierter Mitarbeiter erworben werden, weiß, wo sich Investitionen ebenfalls schnell amortisieren: in der Weiterbildung. Die Erfahrung zeigt, dass nach einer Übertragung meist auch die Anforderungen an die fachlichen und sozialen Kompetenzen des Personals steigen. Deshalb ist es für den Kanzleiwert wichtig, dass die Mitarbeiter nicht nur rein rechtlich auf der Höhe der Zeit sind.

Qualifizierungsmöglichkeiten sind im Übrigen auch der Schlüssel zu mehr Attraktivität als Arbeitgeber. Gerade jüngere Bewerber fordern heute von dem Unternehmen, für das sie tätig sind, die Chance ein, ihren eigenen Marktwert steigern zu können. Neben Respekt und Anerkennung ist die Weiterbildung deshalb die dritte wichtige Säule der Mitarbeitermotivation und -gewinnung. Hat der Kanzleininhaber hier alles richtig gemacht, erhöht das die Chance, im Rahmen der Nachfolgeregelung das eigene Lebenswerk und das Auskommen am Lebensabend zu sichern.

HINWEIS:

Am 21. Oktober 2014 haben die StBK Berlin und die StBK Brandenburg gemeinsam mit der DATEV eG ein Seminar zum Thema „Kanzleiübergabe“ durchgeführt. Der Referent Steffen Bock, DATEV eG, zeigte den gut 50 Teilnehmern anschaulich auf, welche Maßnahmen für eine erfolgreiche Nachfolgeplanung ergriffen werden sollten.

(aus: Steuerberaterkammer Berlin – aspekte 04/2014)

48. Gemeinsamer Flyer der BStBK und KfW „Steuerberater als betriebswirtschaftliche Partner“

Vor dem Hintergrund des Projekts „Steuerberatung 2020“ ergreift die Bundessteuerberaterkammer erste Maßnahmen, um den Berufsstand auf den Wettbewerb um Mandanten und um leistungsfähigen Nachwuchs vorzubereiten.

Hierzu hat die BStBK in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Flyer „Steuerberater – Partner für die betriebswirtschaftliche Beratung“ erarbeitet. Denn die Fokussierung auf die betriebswirtschaftliche Beratung ist eine von insgesamt neun möglichen Gestaltungsoptionen für Kanzleininhaber, auf dem Weg zu einer zukunftsfesten Kanzlei, wie sie die BStBK-Dokumentation „Steuerberatung 2020 – Veränderungsnotwendigkeit, Veränderungsmöglichkeiten und Handlungsfelder“ aufführt.

Mit dem Flyer will die Bundessteuerberaterkammer zum einen bei Steuerberatern für die strategische Ausrichtung auf die betriebswirtschaftliche Beratung werben. Zum anderen können interessierte Kanzleien den Flyer zur Selbstvermarktung nutzen. Die KfW wird über ihre Kommunikationsmöglichkeiten ebenfalls für die Steuerberater als Partner in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen werben.

Der Flyer und die Dokumentation sind abrufbar unter www.bstbk.de.

49. 34. Frankfurter Marathon am 25.10.2015

Die Steuerberaterkammer Hessen hat darum gebeten, unsere Kammermitglieder wie folgt zu informieren:

„...Die 10. Deutschen Meisterschaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Marathon finden am 25. Oktober 2015 statt. Zum mittlerweile dritten Mal wird die Steuerberatermeisterschaft im Rahmen des Frankfurt Marathons durchgeführt.

Wir freuen uns, Ihnen die Rahmenbedingungen der Veranstaltung mitzuteilen:

Start: 25. Oktober 2015, 10:00 Uhr, Frankfurt am Main Friedrich-Ebert-Anlage am Messturm

Strecke: 42,195 km im Stadtgebiet von Frankfurt am Main

Ziel: Festhalle Frankfurt am Main

Organisationsbeitrag:

01.01.2015 bis 30.06.2015: 75,00 €

nach Anmeldezeitpunkt:

01.07.2015 bis 04.10.2015: 85,00 €

05.10.2015 bis 18.10.2015: 99,00 €

(nur noch online möglich)

Bitte melden Sie sich unter folgendem Link an und tragen Sie unter dem Punkt „Verein bzw. Staffelformat“ **Steuerberater** ein.

<https://portal.mikatiming.de/event/frankfurt-marathon/2015/de/>

Gleichzeitig bitten wir Sie, uns das Anmeldeformular, welches Sie auf unserer Homepage www.stbk-hessen.de finden, per E-Mail an sonja.vogl@stbk-hessen.de oder per Fax an 069/153002-60 bis **spätestens** 01.08.2015 zukommen zu lassen, damit wir unseren Sponsor, die DATEV eG, rechtzeitig über die genaue Teilnehmerzahl unterrichten und Ihre Daten übermitteln können. Nur wer sich bis spätestens 01.08.2015 bei der Steuerberaterkammer Hessen angemeldet hat, kann ein Laufshirt der DATEV eG erhalten.

Berechtigt zur Teilnahme an den Deutschen Steuerberatermeisterschaften sind ausschließlich die Kolleginnen und Kollegen, die unter dem Team Steuerberater gemeldet sind.

Weitere Informationen zum Frankfurt Marathon finden Sie auf www.frankfurt-marathon.com oder demnächst auf unserer Homepage www.stbk-hessen.de

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!...

50. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen.

1. Oktober 2014

60. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, Rust/Österreich

Im Rahmen der Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses, in der Vizepräsidenten Dr. Herbert Becherer die Bundessteuerberaterkammer vertrat, wurden u. a. die letzten Vorbereitungen für den D-A-CH Steuerkongress vom 19. bis 21. März 2015 in Wien besprochen.

7. Oktober 2014

3. Expertenbeirat zur Machbarkeitsstudie im Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Die KPMG berichtete über die Ergebnisse ihrer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach vorgegebenem Standard für die Einführung einer Selbstveranlagung bei Unternehmen (WiBe 4.1: Empfehlung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT). Danach ergeben sich in der quantitativen Betrachtung positive Kapitalwerte bei einem Übergang zur Selbstveranlagung. Die Bundessteuerberaterkammer wurde durch Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab vertreten.

10. Oktober 2014

Arbeitskreis „Berufsrechte“, Berlin

Der Arbeitskreis, der sich aus den Geschäftsführungen der Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer zusammensetzt, erörterte

aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Fragen. Thomas Hund, stellvertretender Hauptgeschäftsführer und Leiter der Abteilung Berufsrecht, vertrat die Bundessteuerberaterkammer und berichtete über neue Entwicklungen im Berufsrecht der Steuerberater und stellte zu den behandelten Themen ihre jeweilige Position dar.

14. Oktober 2014

33. Sitzung des Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer, Berlin

Die Teilnehmer des Arbeitskreises (BGA, HDE, BDA, ZDH, DBV, BDI, GDV, DIHK, BdB) tauschten sich zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren aus und erörterten die Probleme im Zusammenhang mit dem Reverse-Charge-Verfahren. Darüber hinaus besprachen sie den Konzeptentwurf eines Organschaftsmeldeverfahrens und eruierten weitere Handlungsmöglichkeiten. Von Seiten der Bundessteuerberaterkammer nahm Inga Bethke, Referentin der Steuerrechtsabteilung, an der Sitzung teil.

20. Oktober 2014

Meinungsaustausch zur Einführung eines Organschaftsmeldeverfahrens im Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Das BMF hat die Bundessteuerberaterkammer, vertreten durch Inga Bethke, zu einem Meinungsaustausch zur Einführung eines Organschaftsmeldeverfahrens eingeladen. Bei diesem Treffen wurde das mit den Ländern abgestimmte Konzept eines Meldeverfahrens für die umsatzsteuerliche Organschaft vorgestellt und erste Anmerkungen besprochen. Die Bundessteuerberaterkammer wird sich Anfang 2015 schriftlich gegenüber dem BMF äußern.

4. November 2014

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“, Berlin

Der Ausschuss, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich mit verschiedenen Fragen rund um die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern. Gegenstand der Beratungen war unter anderem die Frage der Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung bei interprofessionellen Sozietäten bzw. Partnerschaften. Zudem informierte Dr. Raoul Riedlinger, Vizepräsident der BStBK, die Berufshaftpflichtversicherer über eine aktuelle Konsultation der Europäischen Kommission zum Versicherungsschutz bei grenzüberschreitender Tätigkeit und die hierzu von der BStBK gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen abgegebene Stellungnahme.

5. November 2014

7. Berliner Bilanzforum, Berlin

Dieses Forum behandelte die neue europäische Bilanzrichtlinie: „Neue Perspektiven für das HGB?“ Das hochkarätig besetzte Podium diskutierte die Auswirkungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) auf die geltenden Rechnungslegungsvorschriften in Deutschland. Die Bundessteuerberaterkammer wurde vom zuständigen Präsidialmitglied, Roland Kleemann, vertreten.

5./6. November 2014

Ausschuss „Steuerberatungsrecht (national und international), Berlin

Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der BStBK, Dr. Raoul Riedlinger, diskutierte der Ausschuss aktuelle berufsrechtliche Fragestellungen. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Frage der Zulässigkeit einer Unterbeteiligung von Berufsfremden an einer Steuerberatungsgesellschaft sowie Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis bei weiteren Beratungsstellen.

6. November 2014

33. Sitzung des Ausschusses 51 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Berlin

In der Sitzung, geleitet von dem Vizepräsidenten Dr. Herbert Becherer, wurden verschiedene aktuelle Probleme im Bereich Umsatzsteuer besprochen. Die Ausschussmitglieder tauschten sich über ihre Erfahrungen zum Merkblatt der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer (Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots) sowie über die aktuellen Probleme im Zusammenhang mit Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen und bei der Lieferung von Metallen aus.

6. November 2014

Delegation aus Nepal, Berlin

Eine Delegation der nepalesischen Finanzverwaltung erörterte mit Vertretern der BStBK und der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) die Vorteile, welche die Einführung eines Berufsbildes Steuerberater für den nepalesischen Staat hätte. Nora Schmidt-Kessler, Hauptgeschäftsführerin, und Jörg Schwenker, Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Steuerrecht und Rechnungslegung, erläuterten den Anwesenden die Erfolgsgeschichte des steuerberatenden Berufs in Deutschland.

7. November 2014

Jahresarbeitsgespräch mit dem Betriebsprüfungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin

Zum 9. Mal diskutierten Präsidialmitglied Edgar Wilk, Vorsitzender des Ausschusses „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, und weitere Vertreter der Bundessteuerberaterkammer Probleme rund um die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung mit dem Betriebsprüfungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund. Auf der Agenda standen die Auswirkungen des Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetzes auf die Prüfung der Künstlersozialabgabe, ein Austausch über die Erfahrungen mit der noch recht jungen elektronisch unterstützten Betriebsprüfung sowie die BSG-Rechtsprechung zu den Syndikusanwälten. Weiter sind eine Reihe von Einzelfragen und –problemen in der Betriebsprüfung erörtert worden.

10. November 2014

46. Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatervergütungsrecht“, Berlin

Präsidialmitglied und Ausschussvorsitzender, Edgar Wilk, begrüßte die Mitglieder in Berlin. Der Ausschuss befasste sich schwerpunktmäßig mit der Frage, wie die zunehmende Digitalisierung im Steuerrecht in der Steuerberatervergütungsverordnung sichtbar gemacht werden kann.

12. November 2014

Öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“, Berlin

Vertreten durch ihren Vizepräsidenten Dr. Hartmut Schwab, hat die Bundessteuerberaterkammer bei der Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages ihre Auffassung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung der Selbstanzeige dargestellt. Dabei wurden der grundsätzliche Erhalt der Selbstanzeige und die Regelung zu den Anmeldesteuern begrüßt. Die weiteren Verschärfungen, insbesondere die Verlängerung des Erklärungszeitraums auf zehn Jahre, wurden kritisch betrachtet. Fraglich ist, ob sie nicht zu einer faktischen Abschaffung der Selbstanzeige führen können.

13. November 2014

Sitzung der Bundesfachkommission Steuern, Haushalt und Finanzen des Wirtschaftsrates der CDU in Berlin

Im Rahmen der Sitzung wurden u. a. aktuelle steuerpolitische Themen erörtert. Von Seiten der Bundessteuerberaterkammer nahm Jörg Schwenker, Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Steuerrecht und Rechnungslegung, an der Sitzung teil.

17. November 2014

Anhörung zum Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Finanzanlagenvermittlern

Für die Bundessteuerberaterkammer nahm Präsidialmitglied Volker Kaiser an der Anhörung zum Entwurf eines IDW Prüfungsstandards „Prüfung von Finanzanlagenvermittlern im Sinne des 34 f Abs. 1 Satz 1 GewO nach § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung“ (IDW EPS 840) teil. Im Sinne der Prüfer und der zu prüfenden Finanzanlagenvermittler setzt sich der Berufsstand der Steuerberater für praxisgerechte Prüfungen ein.

17./ 18. November 2014

Redaktionsausschuss „Qualitätssicherung“, Nürnberg

Auf der 55. Redaktionssitzung des Handbuchs für Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung in der Steuerberatung wurde mit den Arbeiten für die 10. Ergänzungslieferung begonnen. Hierfür wurde unter anderem festgelegt, welche Prozesse der Überarbeitung bedürfen und welche neuen Prozesse in das Handbuch integriert werden sollten. Für die Bundessteuerberaterkammer nahm Präsidialmitglied Dr. Harald Grümann an der Sitzung teil.

19. November 2014

29. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin

Unter dem Vorsitz von Präsidialmitglied Dr. Holger Stein, befasste sich der Ausschuss in seiner Sitzung schwerpunktmäßig mit dem Thema der Bewertung von KMU und möglichen Maßnahmen der BStBK zur Unterstützung des Berufsstandes in diesem Bereich.

20. November 2014

International Tax Audit Forum, München

Die Veranstaltung hatte sich u. a. zum Ziel gesetzt, das Internationale Steuerzentrum der Bayerischen Finanzverwaltung vorzustellen. Das Steuerzentrum hat die Aufgabe, mit dem ausländischen Kooperationspartner gemeinsame grenzüberschreitende Außenprüfungen durchzuführen (sog. Joint Audits). Die Vizepräsidenten Dr. Herbert Becherer und Dr. Hartmut Schwab nahmen an der Veranstaltung teil.

24. November 2014

Geschäftsführerkonferenz, Berlin

Unter der Leitung und Moderation der Hauptgeschäftsführerin der BStBK, Nora Schmidt-Kessler, fand am 24. November 2014 die diesjährige Geschäftsführerkonferenz statt. Im Rahmen des Treffens tauschten sich die Geschäftsführer der 21 Steuerberaterkammern und der BStBK über aktuelle berufsrechtliche Fragen und Probleme aus. Besondere Aufmerksamkeit galt den Themen Syndikus-Steuerberater und Steuerberaterprüfung. Zudem standen Fragen zu den vereinbarten Tätigkeiten im Fokus der Veranstaltung.

24. November 2014

Öffentliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, Berlin

Im Rahmen einer Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beantwortete Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab verschiedene Fragen zum gesamten Steuerrecht. Dabei stellte er die Position der Bundessteuerberaterkammer zu diesem Gesetzgebungsvorhaben mündlich dar. Wesentliche Anregungen der Bundessteuerberaterkammer wurden übernommen. Das Gesetz wurde am 19. Dezember 2014 vom Bundesrat verabschiedet.

25. November 2014

36. Sitzung des Ausschusses 61 „Ertragsteuern“, Berlin

Unter Vorsitz von Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab wurden in der Sitzung u. a. das Zollkodex-Anpassungsgesetz und Fragen der IT-gestützten Datenanalyse als Methode zur Aufdeckung von Steuerbetrug diskutiert. In dem Gespräch mit Margaret Horb MdB thematisierten die Ausschussmitglieder den Diskussionsentwurf für ein Verfahrensrechtsmodernisierungsgesetz.

26. November 2014

84. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht/Europafragen“, Berlin

Dr. Eva Oertel aus der Bayerischen Finanzverwaltung stellte das Internationale Steuerzentrum der Bayerischen Finanzverwaltung und seine Aufgaben vor. Anlässlich der Diskussionen um das Zollkodex-Anpassungsgesetz wurde auch die Neuregelung des § 50i EStG aufgegriffen und diskutiert. Die Fragestellungen rund um § 50i EStG waren in der Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer vom 20. November 2014 zum Zollkodex-Anpassungsgesetz als Annex problematisiert worden. Vizepräsident Dr. Herbert Becherer leitete als Ausschussvorsitzender die Sitzung.

3. Dezember 2014

Sitzung der Arbeitsgruppe XBRL AG HGB-Taxonomie, Münster

Die Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Finanzverwaltung, von EDV-Unternehmen, Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern und Verbänden zusammensetzt, befasste sich mit der Fortentwicklung der HGB-Taxonomie. Die Bundessteuerberaterkammer wurde durch Jörg Schwenker, Geschäftsführer und Leiter der Abteilung Steuerrecht und Rechnungslegung, vertreten.

3. Dezember 2014

34. Sitzung des Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer, Berlin

Die Teilnehmer des Arbeitskreises (BGA, HDE, BDA, ZDH, DBV, BDI, GDV, DIHK, BdB) tauschten sich zu aktuellen umsatzsteuerlichen Themenschwerpunkten aus und diskutierten Probleme im Zusammenhang mit dem Skandia-Urteil des EuGH (Rs. C-7/13). Von Seiten der Bundessteuerberaterkammer nahm Inga Bethke, Referentin der Steuerrechtsabteilung, an der Sitzung teil.

5. Dezember 2014

31. Hamburger Tagung zur internationalen Besteuerung, Hamburg

Die Tagung, die jährlich durch die Universität Hamburg – International Tax Institute (IIFS) veranstaltet wird, befasste sich mit BEPS – Herausforderungen für Unternehmen. Seitens der Bundessteuerberaterkammer nahm Vizepräsident Dr. Herbert Becherer an dieser Veranstaltung teil.

10. Dezember 2014

Gespräch zu einem Vorschlag für einen neuen Ausbildungsberuf „Fachangestellter für Wirtschaftsprüfung und interne Revision“ mit Dr. Harald Grümann

Vertreter von WPK, IDW, DIIR, DIHK, KWB und BStBK erörterten die Notwendigkeit eines neuen Ausbildungsberufs „Fachangestellter für Wirtschaftsprüfung und interne Revision“. Präsidialmitglied Dr. Harald Grümann legte die Gründe für die ablehnende Haltung des Berufsstandes der Steuerberater gegenüber dem neuen Ausbildungsberuf dar. Sie liegen unter anderem in den überzogenen inhaltlichen Anforderungen an die Auszubildenden sowie an der Konkurrenz zum Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter.

51. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.03.2015

		25.02.2015	Bestellung neuer Steuerberater
		25.02.2015	Bundessteuerberaterkammer: Präsidentengespräch
15.01.2015	Neujahrsempfang „Horizonte 2015“		
26.01.2015	Teilnahme am Finanzgerichtstag in Köln	26.02.2015	Bundessteuerberaterkammer: Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern/Workshop Imagekampagne
26.01. bis/ 29.01.2015	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ Mündliche Abschlussprüfung	26.02.2015	Seminar „Grundlagen des Gebührenrechts“
24.01.2015	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	28.02.2015	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellte/r“ Crash-Kurs Zwischenprüfung 2015
29.01.2015	Erfahrungsaustausch Klausurenverbund „Steuerfachangestellte“ in Niedersachsen	06.03.2015	Bestellung neuer Steuerberater
		07.03.2015	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
02.02. bis 06.02.2015	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2015	09.03.2015	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Zwischenprüfung
06.02.2015	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern u. gemeinsame Sitzung mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder	16.03. und 17.03.2015	91. Bundeskammerversammlung in Düsseldorf
		19.03. und 20.03.2015	D-A-CH Internationaler Steuerberaterkongress
11.02.2015	Jahresempfang der Notarkammer Brandenburg	18.03.2015	Berliner Steuerfachtagung
12.02.2015	Teilnahme an einem Verwaltungsgerichtlichem Verfahren	20.03./ 21.03.2015	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellte/r“ – Vorbereitungslehrgang „Klausurentraining“ für schriftliche Abschlussprüfung
14.02.2015	Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2015		
		24.03.2015	OLG Brandenburg – Wettbewerbsrechtliches Verfahren
16.02. bis 24.02.2015	Mündliche Steuerberaterprüfungen		
		24.03.2015	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes „Steuerfachwirte“ in Düsseldorf
17.02.2015	Gesellschafterversammlung ARGE „Zukunft des steuerberatenden Berufs“	26.03.2015	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“ Dozent: Herr Michael Daumke, LRD a.D.
18.02.2015	Vorstandssitzung, 43 Tagesordnungspunkte		
		27.03.2015	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
18.02.2015	Treffen mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg		
21.02.2015	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang „Steuerfachangestellte/r“ Zwischenprüfung 2015	28.03.2015	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr

Termine

01.04.2015	Vorstandssitzung	09.09.2015	Vorstandssitzung
18.04.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	09.09.2015	Sitzung Berufsbildungsausschuss
21./22.04.2015	Eignungsprüfung StB 2015	09.09.2015	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen
25.04.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	17.09.2015	Seminar „Aktuelle steuerliches Verfahrensrecht“
04.05. und 05.05.2015	21. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2015 in Hamburg	19.09.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
05.05. und 06.05.2015	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2015 „Steuerfachangestellte/r“	21.09/22.09.2015	92. Bundeskammerversammlung
09.05.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.09.2015	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
21.05.2015	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	26.09.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
30.05.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	02.10.2015	18. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse
10.06.2015	Vorstandssitzung	05.10. bis 06.10.2015	38. Deutscher Steuerberaterkongress in Wien
12.06. und 13.06.2015	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang für mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2015	06.10. bis 08.10.2015	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2015
15.06 bis 03.07.2015	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2015	10.10.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
20.06.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	10.10.2015	Messe „Parentum“ in Potsdam
27.06.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	14.10.2015	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
11.07.2015	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	15.10.2015	23. Warnemünder Fachtagung Steuern-Recht-Wirtschaft
08.09.2015	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	17.10.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		19.10. bis 23.10.2015	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2014/15
		27.10.2015	DWS-Institut, 48. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2014“

05.11.2015	Seminar „Aktuelles Steuerrecht“	24.11. und 25.11.2015	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellten“ Herbst/Winter 2015/16
07.11.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr		
12.11.2015	Vorstandssitzung	05.12.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
12.11.2015	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung	08.12.2015	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
13.11. und 14.11.2015	Berufsausbildung – Seminar Klausurtraining in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2015/16	09.12./10.12. 11.12.2015	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
13.11. und 14.11.2015	Messe EINSTIEG ABI Berlin	12.12.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
		14.12. bis 18.12.2015	Fortbildung - mündliche Fortbildungsprüfung Fachassistent Lohn und Gehalt
21.11.2015	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr		
21.11.2015	Ordentliche Kammerversammlung		
21.11.2015	Vorstandssitzung		
23.11.2015	Geschäftsführerkonferenz Buka		

VI. Anlagen

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Jörg Schneider
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung